

Stand: 2005

**VERZEICHNIS
DER GEBÜHREN, TARIFE UND ABGABEN
IN DER DONAUSCHIFFFAHRT**

DONAUKOMMISSION

2006

I S B N 963-202-552-0

Herausgeber : Donaukommission Budapest

H-1068 Budapest, Benczúr utca 25

e-mail: secretariat@danubecom-intern.org

Alle Rechte vorbehalten.
Nachdruck, auch auszugsweise,
verboten. Kein Teil dieses Werkes darf
ohne schriftliche Einwilligung
des Herausgebers in irgendeiner
Form reproduziert oder verbreitet werden.

**VERZEICHNIS DER GEBÜHREN, TARIFE UND ABGABEN
IN DER DONAUSCHIFFFAHRT
– ERGÄNZUNGEN UND ÄNDERUNGEN –**

Ergänzungen und Änderungen Nr. 1
(verteilt mit Schreiben DK 176/VI-2003 vom 24. Juni 2003)

Rumänien – Seiten 1 - 5 durch die neuen Seiten 1 - 2 ersetzen Juni 2003

Ukraine – Seiten 1 - 6 mit den neuen Seiten 7 - 8 ergänzen

Ergänzungen und Änderungen Nr. 2

Republik Kroatien – Seiten 1 - 3 durch die neuen Seiten 1 - 3 ersetzen Mai 2004

Änderungen und Ergänzungen Nr. 3

Ungarn – Seiten 1 - 3 gegen die neuen Seiten 1 - 12 austauschen September 2005

Ergänzungen und Änderungen Nr. 4

Bundesrepublik Deutschland – Seiten 1 - 6 durch die neuen Seiten 1 - 6 ersetzen Mai 2006

**VERZEICHNIS
DER GEBÜHREN, TARIFE UND ABGABEN
IN DER DONAUSCHIFFFAHRT**

Das „Verzeichnis der Gebühren, Tarife und Abgaben in der Donauschifffahrt“ wurde vom Sekretariat der Donaukommission auf der Grundlage der Angaben der Donauländer und Stromverwaltungen erstellt.

Da die Gebühren für die Schiffe in den verschiedenen Donauländern nach unterschiedlichen Methoden berechnet werden, legt das Sekretariat diese Auskünfte in der Form vor, wie sie von den zuständigen Behörden der Donauländer und Stromverwaltungen übermittelt worden sind.

*In das Verzeichnis wurden Hafengebühren, Gebühren für Winterliegeplätze, örtliche bzw. Sondergebühren sowie andere Tarife mit **Stand 2005** aufgenommen. Die Angaben über die Gebühren werden für jedes Land, Strom- und Seeverwaltung einzeln angeführt.*

Das Verzeichnis informiert über die geltenden Rechtsvorschriften der Donauländer, in denen Bedingungen und Modalitäten der Gebührenfestsetzung festgelegt werden, über die Methoden zur Berechnung der Gebühren sowie über weitere Besonderheiten, deren Kenntnis für die Schiffseigner und Schiffsführer nützlich sein kann.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	
Gebühren, Tarife und Abgaben auf dem deutschen Donautreckenabschnitt	1 – 18
REPUBLIK ÖSTERREICH	
Gebühren, Tarife und Abgaben auf dem österreichischen Donautreckenabschnitt	1
SLOWAKISCHE REPUBLIK	
Gebühren, Tarife und Abgaben auf dem slowakischen Donautreckenabschnitt	1 – 4
REPUBLIK UNGARN	
Gebühren, Tarife und Abgaben auf dem ungarischen Donautreckenabschnitt	1 – 12
REPUBLIK KROATIEN	
Gebühren, Tarife und Abgaben auf dem kroatischen Donautreckenabschnitt	1 – 3
SERBIEN UND MONTENEGRO (ehemalige BUNDESREPUBLIK JUGOSLAWIEN)	
Gebühren, Tarife und Abgaben auf dem jugoslawischen Donautreckenabschnitt	1 – 4
RUMÄNIEN	
Gebühren, Tarife und Abgaben auf dem rumänischen Donautreckenabschnitt	1 – 2
REPUBLIK BULGARIEN	
Gebühren, Tarife und Abgaben auf dem bulgarischen Donautreckenabschnitt	1 – 24
REPUBLIK MOLDAU	
Gebühren, Tarife und Abgaben auf dem moldauischen Donautreckenabschnitt	1
UKRAINE	
Gebühren, Tarife und Abgaben auf dem ukrainischen Donautreckenabschnitt	1 – 8

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

**Gebühren, Tarife und Abgaben
auf dem deutschen Donastreckenabschnitt**

**ENTGELTREGELUNG FÜR DIE BENUTZUNG
DER BAYERISCHEN LANDESHÄFEN
REGENSBURG UND PASSAU**

(Stand: März 2005)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Entgeltregelung gilt für die Häfen Regensburg und Passau. Sie erstreckt sich auf die in den jeweils gültigen Hafensordnungen näher bezeichneten Hafengebiete.

2. Allgemeine Bestimmungen

- 2.1 Für die Benutzung des Hafens werden von der bayernhafen Regensburg Ufergeld und Hafengeld nach Maßgabe dieser Entgeltregelung erhoben.
- 2.2 Ufergeld wird für das Umschlaggut erhoben; es ist von demjenigen zu zahlen, der im Hafen Güterumschlag durchführt oder von der Bayernhafen Regensburg für sich durchführen lässt.
- 2.3 Hafengeld wird für das Wasserfahrzeug bzw. die schwimmende Anlage erhoben; es ist vom Eigentümer des Wasserfahrzeuges bzw. der schwimmenden Anlage zu zahlen.
- 2.4 Ufergeld und Hafengeld werden am 14. Tag nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in gesetzlich zulässiger Höhe gemäß § 247 Abs. 1 BGB i. V. m. § 288 BGB ff in Rechnung gestellt..
- 2.5 Der Schuldner ist verpflichtet, der bayernhafen Regensburg die für die Ufer- und Hafengelderhebung notwendigen Auskünfte, unter Vorlage beweiskräftiger Unterlagen bis spätestens am 3. Tag nach Abschluss des Umschlags, zu erteilen.
- 2.6 Auf die gesamten Entgelte wird die gesetzliche Umsatzsteuer (MWSt.) erhoben.
- 2.7 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Regensburg.
- 2.8 Neben diesen Bestimmungen gelten die jeweils gültigen Hafensordnungen.

3. Ufergeld

- 3.1 Ufergeld ist zu entrichten für alle Güter, die über das Ufer oder von Schiff zu Schiff umgeschlagen oder unter Benutzung einer Hafeneinrichtung verraumt werden.
- 3.2 Ufergeld wird nach der Art und dem Bruttogewicht der umgeschlagenen Güter berechnet; maßgebend sind die Angaben im entsprechenden Ladepapier (z.B. Frachtbrief, Konnossement). Das Gewicht wird jeweils auf volle Tonnen (t) aufgerundet.

- 3.3 Für die Einstufung der Güter in die Güterklasse ist das "Güterverzeichnis für den Verkehr auf deutschen Binnenwasserstraßen" in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.
- 3.4 Bei Mischladungen mit Gütern verschiedener Klassen wird für die gesamte Ladung der Ufergeldsatz für das Gut der höchsten Güterklasse angewendet, sofern nicht das Gewicht der Güter getrennt nach Güterklassen nachgewiesen wird.
- 3.5 Das Ufergeld beträgt für die Güter der

Güterklasse	€je Tonne
I	0,37
II	0,37
III	0,32
IV	0,32
V	0,30
VI	0,30

4. Hafengeld

- 4.1. Hafengeld ist, soweit nichts anderes gilt, für Wasserfahrzeuge oder schwimmende Anlagen für jeden angefangenen Tag des ununterbrochenen Aufenthalts im meldepflichtigen Hafengebiet zu entrichten.

Hafengeldpflicht besteht

- bei Wasserfahrzeugen mit Güterumschlag ab dem Tage nach Ablauf der gesetzlichen Lösch- und/oder Ladezeit

bis 300 t	1 Tag	entgeltfrei
bis 750 t	2 Tage	entgeltfrei
bis 1.500 t	3 Tage	entgeltfrei
bis 2.600 t	4 Tage	entgeltfrei
bis 2.600 t	5 Tage	entgeltfrei

Maßgeblich für die Berechnung des Hafengeldes ist die sich bei Ankunft bzw. Abfahrt im Schiffsraum befindliche Ladungsmenge.

- bei allen übrigen Wasserfahrzeugen oder schwimmenden Anlagen ab dem Tage des Einlaufens.
- 4.2 Hafengeld wird entsprechend der Tragfähigkeit eines Wasserfahrzeugs oder einer schwimmenden Anlage nach Tonnen (t) oder nach Quadratmetern (m²) benutzter Liegefläche und Aufenthaltsdauer berechnet. Tragfähigkeit und Fläche werden auf volle Tonnen (t) bzw. Quadratmeter (m²) aufgerundet.
- 4.3 Für die Berechnung nach Tragfähigkeit (t) sind die Angaben im Eichschein maßgebend.

- 4.4 Für die Berechnung nach Quadratmetern (m²) werden die größte Länge und Breite der benutzten Liegeplatzfläche miteinander vervielfacht.
- 4.5 Das Hafengeld beträgt:
- 4.5.1 für Güterschiffe je t Tragfähigkeit
- | | |
|---|---------|
| für den 1. + 2. Tag jeweils | 0,01 € |
| für den 3. + 4. Tag jeweils | 0,02 € |
| für den 5. + 6. Tag jeweils | 0,03 € |
| für den 7. + 8. Tag jeweils | 0,04 € |
| ab dem 9. Tag und jeden weiteren Tag | 0,05 € |
| Das Hafengeld beträgt jedoch mindestens | 50,00 € |
- 4.5.2 für sonstige Wasserfahrzeuge oder schwimmende Anlagen je t Tragfähigkeit bzw. je m² benutzter Fläche
- | | |
|---|---------|
| für den 1. Tag | 0,01 € |
| für den 2. Tag | 0,02 € |
| ab dem 3. Tag und jeden weiteren Tag | 0,05 € |
| Das Hafengeld beträgt jedoch mindestens | 50,00 € |
- 4.5.3 Liegegeld für Fahrgastschiffe und Fahrgastkabinenschiffe beträgt
für den Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. des lfd. Jahres: 0,39 €/m²/Tag
für den Zeitraum vom 01.11. bis 31.03. des lfd. Jahres: Entgelte gem. 4.5.2
- 4.5.4 für Ver- und Entsorgungsboote, Bugsierboote und dgl. nach Vereinbarung.
- 4.5.5 Hafengeld wird nicht erhoben:
- für Wasserfahrzeuge und schwimmende Anlagen, über die mit der Bayernhafen Regensburg besondere Vereinbarungen bestehen
 - für die Dauer der Schifffahrtseinstellung infolge Hochwasser oder Eis
 - auf der Strecke Regensburg bis Geisling für den Hafen Regensburg
 - auf der Strecke Schalding bis Jochenstein für den Hafen Passau
 - für die Dauer einer infolge Vereisung erklärten Sperrung des Hafens oder von Hafenteilen
 - für Beiboote, die zu anderen abgabepflichtigen Wasserfahrzeugen oder schwimmenden Anlagen gehören
 - für Wasserfahrzeuge der Bundesrepublik Deutschland oder der Deutschen Bundesländer

5. Gültigkeit

Diese Entgeltregelung tritt am 01. März 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltregelung vom 29. September 2004 außer Kraft.

Diese Entgeltregelung kann bei der Hafensteuerverwaltung der bayernhafen Regensburg eingesehen werden.

Regensburg, den 28. Dezember 2004

Bayernhafen GmbH & Co. KG

bayernhafen Regensburg

ppa.

Klaus Hohberger

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR,
BAU- UND WOHNUNGSWESEN

Dienstsitz Bonn

**ANGABEN DES DONAUHAFENS STRAUBING
ZU UFER- UND HAFENGELD**

3. Ufergeld

- 3.1. Ufergeld ist zu entrichten für alle Güter, die über das Ufer oder von Schiff zu Schiff umgeschlagen oder unter Benutzung einer Hafeneinrichtung verräumt werden.
- 3.2. Ufergeld wird nach der Art und dem Bruttogewicht der umgeschlagenen Güter berechnet; maßgebend sind die Angaben im entsprechenden Ladepapier (z.B. Frachtbrief, Konnossement). Das Gewicht wird jeweils auf volle Tonnen (t) aufgerundet.
- 3.3. Für die Einstufung der Güter in die Güterklasse ist das „Güterverzeichnis für den Verkehr auf deutschen Binnenwasserstraßen“ in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.
- 3.4. Bei Mischladungen mit Gütern verschiedener Klassen wird für die gesamte Ladung der Ufergeldsatz für das Gut der höchsten Güterklasse angewendet, sofern nicht das Gewicht der Güter getrennt nach Güterklassen nachgewiesen wird.
- 3.5. Das Ufergeld beträgt für die Güter der

Güterklasse	DM je Tonne
I	0,95
II	0,90
III	0,85
IV	0,80
V	0,70
VI	0,60

4. Hafengeld

- 4.1. Hafengeld ist, soweit nichts anderes gilt, für Wasserfahrzeuge oder schwimmende Anlagen für jeden angefangenen Tag des ununterbrochenen Aufenthalts im meldepflichtigen Hafengebiet zu entrichten.

Hafengeldpflicht besteht

- bei Wasserfahrzeugen mit Güterumschlag ab dem Tage nach Ablauf folgender Lade- und Löschezit:

bis zu	125 t	1 Tag
bis zu	300 t	2 Tage
bis zu	500 t	3 Tage
bis zu	750 t	4 Tage
bis zu	1.000 t	5 Tage
bis zu	1.450 t	6 Tage
bis zu	2.000 t	7 Tage
bis zu	2.600 t	8 Tage
über	2.600 t	9 Tage

Sonn- und Feiertage bleiben bei der Berechnung der Lade- und/oder Löschezit unberücksichtigt

- bei allen übrigen Wasserfahrzeugen oder schwimmenden Anlagen ab dem Tage des Einlaufens.
- 4.2. Hafengeld wird entsprechend der Tragfähigkeit eines Wasserfahrzeugs oder einer schwimmenden, Anlage nach Tonnen (t) oder nach Quadratmetern (m²) benutzter Liegefläche und Aufenthaltsdauer berechnet. Tragfähigkeit und Fläche werden auf volle Tonnen (t) bzw. Quadratmeter (m²) aufgerundet.
 - 4.3. Für die Berechnung nach Tragfähigkeit (t) sind die Angaben im Eichschein maßgebend.
 - 4.4. Für die Berechnung nach Quadratmetern (m²) werden die größte Länge und Breite der benutzten Liegeplatzfläche miteinander vervielfacht.
 - 4.5. Das Hafengeld beträgt:
 - 4.5.1. für Güterschiffe je t Tragfähigkeit

für den 1. Tag	0,01 DM
für den 2. Tag	0,02 DM
für den 3.Tag	0,03 DM usw.
ab dem 10. Tag und jedem weiteren Tag	0,10 DM

Das Hafengeld beträgt jedoch mindestens 60,00 DM

4.5.2. für sonstige Wasserfahrzeuge oder schwimmende Anlagen je t Tragfähigkeit bzw. je m² benutzter Fläche

für den 1. Tag	0,02 DM
für den 2. Tag	0,03 DM
für den 3. Tag und jeden weiteren Tag	0,10 DM

Das Hafengeld beträgt jedoch mindestens 30,00 DM

4.5.3. für Fahrgastschiffe nach Vereinbarung.

4.5.4. für Ver- und Entsorgungsboote, Bugsierboote und dgl. nach Vereinbarung.

4.5.5. Hafengeld wird nicht erhoben:

- für Wasserfahrzeuge und schwimmende Anlagen, über die mit der Hafen Straubing-Sand GmbH besondere Vereinbarungen bestehen
- für die Dauer einer infolge Vereisung erklärten Sperrung des Hafens
- für Beiboote, die zu anderen abgabepflichtigen Wasserfahrzeugen oder schwimmenden Anlagen gehören
- für Wasserfahrzeuge der Bundesrepublik Deutschland, oder der Deutschen Bundesländer

ZWECKVERBAND
DONAU-HAFEN DEGGENDORF

TARIF
FÜR DIE BENUTZUNG DES
HAFENS DEGGENDORF

1. Geltungsbereich

Dieser Tarif gilt

für Ufergeld

im gesamten Hafen Deggendorf (inkl. Freihafen) im Bereich

Donau-Fluss-Kilometer 2282.454 bis

Donau-Fluss-Kilometer 2282.629 = Freihafen Deggendorf

Donau-Fluss-Kilometer 2282.970 bis

Donau-Fluss-Kilometer 2283.386 = Hafen Deggendorf

für Hafengeld

im gesamten Hafen Deggendorf (inkl. Freihafen) im Bereich

Donau-Fluss -Kilometer 2282.454 bis

Donau-Fluss-Kilometer 2282.718 = Freihafen Deggendorf

Donau-Fluss-Kilometer 2282.818 bis

Donau-Fluss-Kilometer 2283.870 = Hafen Deggendorf

2. Allgemeine Bestimmungen

1. Für die Benutzung des Hafens Deggendorf wird vom Zweckverband Donau-Hafen Deggendorf Ufergeld und Hafengeld nach Maßgabe dieses Tarifes erhoben.
2. Ufergeld wird für das Umschlagsgut erhoben; es ist von demjenigen zu zahlen, der im Hafen Güterumschlag durchführt oder vom Zweckverband Donau-Hafen Deggendorf für sich durchführen lässt.
3. Hafengeld wird für das Wasserfahrzeug bzw. die schwimmende Anlage erhoben; es ist vom Eigentümer des Wasserfahrzeugs bzw. der schwimmenden Anlage zu zahlen.
4. Ufergeld und Hafengeld werden grundsätzlich in Rechnung gestellt und sind am 21. Tag nach der Rechnungsstellung fällig.
5. Bei Wasserfahrzeugen bzw. schwimmenden Anlagen mit Sitz des Eigentümers bzw. Reeders im Ausland kann Hafengeld noch vor dem Ablegen des Wasserfahrzeugs bzw. der schwimmenden Anlage fällig gestellt werden, soweit die Reederei nicht von einer inländischen Agentur vertreten wird.
6. Der Schuldner ist verpflichtet, dem Zweckverband Donau-Hafen Deggendorf für die Ufer- und Hafengelderhebung notwendige Auskünfte, unter Vorlage beweiskräftiger Unterlagen, zu erteilen.

7. Die Ufer- und Hafengeldsätze enthalten keine Umsatzsteuer, sie wird in gesetzlicher Höhe zusätzlich berechnet.
8. Ufer- und Hafengelder im Freihafen unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Der Rechnungsempfänger hat insoweit keinen Vorsteuerabzug. Sollte sich infolge einer gesetzlichen Änderung oder einer Änderung des Freihafenstatus künftig eine Umsatzsteuerpflicht ergeben, wird sie ab diesem Zeitpunkt zusätzlich berechnet.
9. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Deggendorf.
10. Neben diesen Bestimmungen gilt die jeweils gültige Hafenordnung.

3. Ufergeld

1. Ufergeld ist zu entrichten für alle Güter, die über das Ufer oder von Schiff zu Schiff umgeschlagen oder unter Benutzung einer Hafeneinrichtung verräumt werden.
2. Ufergeld wird nach der Art und dem Bruttogewicht der umgeschlagenen Güter berechnet; maßgebend sind die Angaben im entsprechenden Ladepapier (z. B. Frachtbrief, Konnossement). Das Gewicht wird jeweils auf volle Tonnen (t) aufgerundet.
3. Für die Einstufung der Güter in die Güterklasse ist das "Güterverzeichnis für den Verkehr auf deutschen Binnenwasserstraßen" in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.
4. Bei Mischladungen mit Gütern verschiedener Klassen wird für die gesamte Ladung der Ufergeldsatz für das Gut der höchsten Güterklasse angewendet, sofern nicht das Gewicht der Güter getrennt nach Güterklassen nachgewiesen wird.
5. Das Ufergeld beträgt für die Güter der

Güterklasse	DM je Tonne	EUR je Tonne
I	0,70	0,36
II	0,70	0,36
III	0,60	0,31
IV	0,60	0,31
V	0,55	0,28
VI	0,55	0,28

4. Hafengeld

1. Hafengeld ist, soweit nichts anderes gilt, für Wasserfahrzeuge oder schwimmende Anlagen für jeden angefangenen Tag des Aufenthalts im Hafengebiet zu entrichten.
2. Entgeltpflichtig ist somit jeder angefangene Liegetag im Hafengebiet (auch Samstage, Sonntage und Feiertage).
3. Das Hafengeld beträgt für Wasserfahrzeuge oder schwimmende Anlagen pro Liegetag 31,12 DM (= 15,91 EUR) netto. Bei Umschlag (Ladung und/oder Löschung) eines Schiffes ist je 1 Liegetag frei.
4. Für Passagierschiffe, die ausnahmsweise mit jeweils erforderlicher Einzelgenehmigung anlegen dürfen, wird ein Hafengeld von 150,00 DM (= 76,69 EUR) netto erhoben. Beträgt die gesamte Schiffslänge mehr als 100 m, erhöht sich das Hafengeld auf 200,00 DM (= 102,26 EUR) netto.
5. Hafengeld nach diesem Tarif wird nicht erhoben
 - für Wasserfahrzeuge und schwimmende Anlagen, über die mit dem Zweckverband Donau-Hafen Deggendorf besondere Vereinbarungen bestehen,
 - für Beiboote, die zu anderen abgabepflichtigen Wasserfahrzeugen oder schwimmenden Anlagen gehören,
 - für Wasserfahrzeuge der Bundesrepublik Deutschland oder der Deutschen Bundesländer.

5. Schlussbestimmungen

Dieser Tarif tritt auf der Grundlage des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf vom 15.12.1992 mit Wirkung zum 01.01.1993 in Kraft.

Gleichzeitig tritt der Tarif vom 01.03.1992 außer Kraft.

Mit Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf vom 24.06.1994 wurde eine Anpassung des Tarifes für die Benutzung des Hafens Deggendorf dahingehend vorgenommen, dass Ziffer 2.4 gestrichen und durch die neue Ziffer 2.4 ersetzt wurde.

Mit Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf vom 15.12.1994 wurde Ziffer 3.5 des Ufer-/Hafengeldtarifes durch eine Regelung bzgl. Ufergeldermäßigung bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen ergänzt.

Mit Beschluss der Versammlung des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf vom 10.12.1996 wurde eine Anpassung des Tarifes für die Benutzung der Hafengelder des Hafens Deggendorf dahingehend vorgenommen, dass Ziffer 4.2 und 4.3 mit Wirkung zum 01.01.1997 geändert wurden.

Mit Beschluss der Versammlung des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf vom 10.12.1996 wurde bei 3.5 des Tarifes für die Benutzung des Hafens Deggendorf die Ufergeldermäßigung für Freihafenumschlag mit Wirkung zum 01.01.1997 gestrichen.

Mit Beschluss der Versammlung des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf vom 10.12.1998 wurde eine Anpassung des Tarifes für die Benutzung der Hafengelder des Hafens Deggendorf dahingehend vorgenommen, dass Ziffer 4.2 mit Wirkung zum 01.01.1999 geändert wurde.

REPUBLIK ÖSTERREICH

**Gebühren, Tarife und Abgaben
auf dem österreichischen Donastreckenabschnitt**

Befreiung von Gebühren

In **Österreich** werden weder Gebühren für die Schleusendurchfahrt noch Gebühren für die Entsorgung von Abfällen bzw. Altöl erhoben.

Für die Benutzung der in öffentlicher Verwaltung der Bundesbehörden befindlichen Uferanlagen wird kein Entgelt erhoben.

Die Schifffahrtsanlagenverordnung, Bundesgesetzblatt Nr. 334/1991 legt Entgelte für öffentliche Häfen (Teil 5) und private Häfen (Teil 6) fest.

Zivilrecht

Die Benutzung privater Uferanlagen und Schifffahrtsanlagen wird auf der Grundlage von zivilrechtlichen Vereinbarungen geregelt.

Die Gebühren für Schlepp- bzw. Koppelungshilfe sowie Lotsen werden auf der Grundlage von zivilrechtlichen Vereinbarungen oder entsprechend dem Bratislavaer Abkommen festgelegt.

SLOWAKISCHE REPUBLIK

**Gebühren, Tarife und Abgaben
auf dem slowakischen Donastreckenabschnitt**

VERORDNUNG № 2

DES MINISTERIUMS FÜR VERKEHR, NACHRICHTEN- UND BAUWESEN DER SLOWAKISCHEN REPUBLIK

Das Ministerium für Verkehr, Nachrichten- und Bauwesen der Slowakischen Republik gab bei der Veröffentlichung des Gesetzes 126/1974 folgende Verordnung zur Regelung der Entgelte für die Benutzung öffentlicher Häfen gemäß Abschnitt 3, § 17 „Über die Binnenschifffahrt“ des Gesetzes Nr. 26/1964 bekannt:

Artikel 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die für öffentliche Nutzung bestimmten Häfen (im weiteren: „Häfen“) sind die folgenden:

a) *Hafen Bratislava*

Der Hafen umfasst die Hafenbecken und die beiden Donauufer von km 1871,5 bis km 1860,0 einschließlich des Uferbereichs.

b) *Hafen Komarno*

Der Hafen umfasst die Hafenbecken und das linke Donauufer von km 1770,0 bis 1764,0 sowie beide Ufer des Flusses Vag, von der Eisenbahnbrücke bis zur Mündung des Vag in die Donau einschließlich des Uferbereichs.

c) *Hafen Sturovo*

Der Hafen umfasst das linke Donauufer von km 1718,7 bis 1718,4 einschließlich des Uferbereichs.

d) Vom Staatlichen Schifffahrtsamt ausgebaute und unterhaltene Anlegestellen außerhalb der Hafenbereiche nach a) - c), sofern die Schiffe berechtigt sind, diese für Anlegen, Güterumschlag und kommerzielle Zwecke zu nutzen.

(2) Die für die Benutzung der Häfen nach Maßgabe der vorliegenden Verordnung erhobenen Gebühren werden vom Staatlichen Schifffahrtsamt festgesetzt und in Rechnung gestellt.

(3) Die Festlegung der Lade- und Löschplätze, Liegestellen und sonstigen Plätze in den Häfen erfolgt durch Mitteilung der Staatlichen Schifffahrtsüberwachung.

Artikel 2

Für die Benutzung der Häfen durch Schiffe erhobene Gebühren

Die Schiffseigner müssen für die Hafenbenutzung folgende Gebühren entrichten:

- a) je 24-stündiger Aufenthaltsdauer des Schiffes im Hafengebiet mit Ausnahme von
 1. in Bau oder Reparatur befindlichen Schiffen, die an vorgeschriebenen Plätzen liegen;
 2. Schiffen der Staatlichen Schifffahrtsüberwachung, der Polizei, der Feuerwehr, der Armee und der Flussbeckendirektion;
 3. bugsierenden und schleppenden Hafenfahrzeugen, die zur Versorgung und zur Sammlung von Schiffsbetriebsabfällen dienen;
- b) für jede Tonne gelöscht bzw. geladenes Gut;
- c) für die Trinkwasserversorgung ;
- d) für die Hafenbenutzung durch Passagiere im internationalen Verkehr.

Artikel 3

Modalitäten der Gebührenerhebung

(1) Beim Aufenthalt des Schiffes im Hafen zwecks Stilliegen bzw. Tätigkeiten beliebiger Bestimmung wird jede angefangene Stunde eines Kalendertages zum vollen 24-Stunden-Satz berechnet.

(2) Für die Berechnung der Quadratmeter (m²) benutzter Liegefläche sind die Angaben im Schiffsattest oder im Ersatzdokument maßgebend. Die benutzte Liegefläche ist das Produkt der größten Länge und der größten Breite des Schiffes.

(3) Für die Berechnung der Menge der umgeschlagenen Güter sind die Angaben im Frachtbrief bzw. Konnossement maßgebend.

(4) Gebühren für die Trinkwasserversorgung nach Maßgabe dieser Verordnung werden ausschließlich an den vom Staatlichen Schifffahrtsamt verwalteten Versorgungspunkten erhoben.

(5) Für die Anzahl der im internationalen Verkehr an Bord von Fahrgastschiffen transportierten Passagiere ist die Anzahl der an Bord befindlichen Personen nach Angaben der Registrierung bei Ein- und Ausstieg maßgebend.

Artikel 4

Höhe der Gebühren

(1) Bei einem Aufenthalt von 24 Stunden im Hafen werden je Quadratmeter benutzter Liegefläche folgende Gebühren berechnet:

- a) Kleinfahrzeuge mit eigenem Maschinenantrieb und einer Motorleistung von über 4 kW sowie Sportfahrzeuge: SKK 0,05. Das Hafengeld beträgt jedoch mindestens SKK 50,00.
- b) abgeschriebene Fahrzeuge, die abgewrackt werden sollen: SKK 0,80
- c) sonstige, unter Punkt a) und b) nicht erwähnte Fahrzeuge: SKK 0,40.

(2) Für jede Tonne geladenes / gelöscht Gut: SKK 5,20.

(3) Für die Trinkwasserversorgung: SKK 200 für jeden Anschluss an den Wasserversorgungspunkt und für die Trinkwassermenge in m³ gemäß den in der Slowakischen Republik geltenden Sätzen und Bestimmungen.

(4) Für den Passagiertransport im internationalen Verkehr SKK 10 pro Fahrgast bei der Registrierung des Einstiegs und SKK 10 nach Beendigung der Registrierung, mit Ausnahme von Transitpassagieren.

(5) Die Tarife für die Benutzung von Landungsbrücken für die Wasser- und Stromversorgung an Punkten, die nicht vom Staatlichen Schifffahrtsamt verwaltet werden, legen deren Betreiber fest. Letztere sind verpflichtet, die Tarife im Frachten- und Tarifanzeiger des Verkehrs aufzuführen.

(6) Das Staatliche Schifffahrtsamt erhebt die Gebühren in bar bei Abfahrt des Schiffes. Bei längerem Aufenthalt werden die Gebühren monatlich eingehoben. Das Staatliche Schifffahrtsamt kann eine andere Zahlungsweise mit dem Betreiber vereinbaren.

(7) In Ausnahmefällen, bei Einschränkung oder Unterbrechung der Schifffahrt kann der Betreiber eine Ermäßigung der vom Staatlichen Schifffahrtsamt festgelegten Gebühren beim Ministerium beantragen.

(8) Die in slowakischen Kronen festgelegten Tarife können auch in einer anderen - frei konvertierbaren Währung - gemäß dem am Tag der Rechnungsausstellung gültigen Umtauschkurs der Nationalbank der Slowakei entrichtet werden.

(9) Bei Nichtbezahlung der Gebühren kann das Staatliche Schifffahrtsamt die Bestätigung der Meldung über den Auslauf des Schiffes aus dem Hafen ablehnen, so dass das Schiff den Hafen nicht verlassen kann.

Artikel 5

Schlussbestimmungen

(1) Auf Antrag des Schiffseigners kann die Abteilung Wassertransport des Ministeriums in Ausnahmefällen die Nichtanwendung dieser Regelung zulassen.

(2) Die im Frachten- und Tarifanzeiger des Verkehrs Nr. 27-28/1989 veröffentlichte Verordnung Nr. D 18/27-28/1989 des Bundesministeriums für Verkehr vom 25. April 1989 wird außer Kraft gesetzt.

Artikel 6

Diese Regelung tritt ab dem 01. Mai 1995 in Kraft.

REPUBLIK UNGARN

**Gebühren, Tarife und Abgaben
auf dem ungarischen Donastreckenabschnitt**

TARIF DER GYŐR-GÖNYŰ HAFEN-AG

für die Schiffen und ihrer Besatzung gewährten Dienstleistungen im Hafen Győr-Gönyű (zwischen km 0+010 und km 1+620 im Moson-Arm der Donau). Gültig ab dem 1. Januar 2002 bis zur Außerkraftsetzung

1. Der Tarif gilt für die Nutzung des von der Győr-Gönyű Hafen-AG betriebenen Hafenterritoriums Győr-Gönyű, welches sich im Moson-Arm der Donau zwischen km 0+010 und km 1+620 am rechten Ufer erstreckt und aus den Häfen I (km 1+620 bis 1+360) und II (km 0+250 bis 0+010) besteht sowie für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen.

In jedem Fall müssen die Tarifsätze, die in diesem Tarif festgelegt sind, zur Anwendung kommen, es sein denn, es wurden hiervon abweichende Vereinbarungen getroffen.

Mit dem Einfahren in den Hafen kommt – auch ohne schriftliche Vereinbarung – ein Vertrag zwischen dem Schiffseigner und der Győr-Gönyű Hafen-AG über die Nutzung des Hafens und seiner Dienstleistungen zustande. Dementsprechend sind die in diesem Tarif festgelegten Sätze für die Nutzung des Hafens und der Dienstleistungen anzuwenden.

2. Tarife für die Nutzung des Hafens und der Dienstleistungen:

2.1	Hafengeld: für Güterschiffe der Binnenschifffahrt je t Tragfähigkeit	0,01 EUR/Tag
2.2	Ufergeld: – je t Bruttogewicht der umgeschlagenen Güter – nach Ablauf von 48 Stunden je t Tragfähigkeit des Schiffs jedoch für jedes Schiff mindestens	0,26 EUR 0,03 EUR/Stunde 105,00 EUR
2.3	Einmaliges Ufergeld bei Untersuchung, Aus- und Einfahrt des Schiffs	33,00 EUR
2.4	Gebühr für das Umstellen des Schiffs innerhalb des Hafens – unbeladen – beladen	170,00 EUR 250,00 EUR
2.5	Wasserversorgungsgebühr	4,00 EUR/m ³
2.6	Stromversorgungsgebühr je Schiff (220-380V)	15,00 EUR/Tag
2.7	Die Überwinterungsgebühr beträgt 45% der Hafengebühr	

3. Die zur Zahlung der Gebühren verpflichtete Person ist der Schiffseigner. Der Schiffsführer kann auch eine andere zahlungspflichtige Person angeben, der Schiffseigner haftet jedoch dafür, dass die nach Maßgabe dieses Tarifs zu zahlenden Gebühren entrichtet werden.

Die Zahlungen nach Maßgabe dieses Tarifs sind vor dem Verlassen des Hafens bar zu leisten. Wenn der Aufenthalt im Hafen 30 Tage überschreitet, sind die Gebühren das erste Mal am Ende des auf die Ankunft folgenden Monats, danach jeweils am Monatsende, bzw. vor dem Verlassen des Hafens zu entrichten.

4. Im Falle einer Rechnungsstellung in konvertierbarer Währung betragen die Verzugszinsen 8% jährlich. Wenn die Rechnungsstellung in HUF erfolgt, betragen sie das Doppelte des Grundzinssatzes der Notenbank.
5. Wenn gesetzlich nicht anders geregelt, sind die Gebühren für die Nutzung des Hafens und der Dienstleistungen in HUF oder in konvertierbarer Währung zu zahlen. Bei Umrechnungen ist der am Tag der Zahlung gültige Wechselkurs der Ungarischen Nationalbank anzuwenden. Wenn die Bezahlung in HUF erfolgt, müssen die Gebühren zum Verkaufskurs der Devisen der Ungarischen Nationalbank umgerechnet werden.
6. Die aufgeführten Tarifsätze enthalten keine Mehrwertsteuer.
7. Die Schiffsanmeldung ist auch über www.portofgyor.hu möglich.

Betreiber: Győr-Gönyű Hafen-AG
9181 Győr-Károlyháza, Kikötő 1.
Post : H- 9002 Győr, Pf. 559
Tel/Fax: 96/544-200 Fax: 96/544-200

Direktion der Győr-Gönyű Hafen-AG

TARIF DER BETREIBERGESELLSCHAFT MBH DES ÖFFENTLICHEN HAFENS BAJA

(gültig ab dem 22. September 2002)

Geltungsbereich des Tarifs

Dieser Tarif gilt für alle Schiffe für die Nutzung des in Eigentum bzw. unter Verwaltung der Betreiber-gesellschaft mbH des öffentlichen Hafens Baja (im weiteren: Hafen) und dessen Dienstleistungen sowie für die Pacht von Hafengelände. Sofern nicht anders vereinbart, sind die Sätze dieses Tarifs anzuwenden.

Bei Einfahrt in den Hafen kommt zwischen dem Schiffseigner und der Hafenbetreiber-gesellschaft – auch ohne schriftliche Vereinbarung – ein Vertrag über die Nutzung des Hafens zustande. Für die Nutzung des Hafengeländes ist jedoch ein schriftlicher Vertrag abzuschließen, wobei dieser Tarif anzuwenden ist.

Zahlungspflichtige Person

Hafen- und Ufergeld sind vom Schiffseigner, Gebühren für die Nutzung des Hafengeländes von den Eigentümern der Einrichtungen zu zahlen. Der Schiffsführer kann auch eine andere zahlungspflichtige Person angeben, der Schiffseigner bzw. der Eigentümer der Anlage haftet jedoch dafür, dass die nach Maßgabe dieses Tarifs zu zahlenden Gebühren entrichtet werden.

Zahlungsfälligkeit, Verzugszinsen

Nach Maßgabe dieses Tarifs sind die Gebühren vor dem Verlassen des Hafens, die Gebühren für die Nutzung des Hafengeländes gemäß den Bestimmungen des schriftlichen Pachtvertrags fällig. Die Verzugszinsen werden bei Rechnungsstellung in HUF in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe, bei Rechnungsstellung in einer konvertierbaren Währung mit 15 % berechnet.

Zahlungswährung

Die Gebühren sind in einer konvertierbaren Währung, oder, wenn es gesetzlich zugelassen bzw. vorgeschrieben ist, in HUF zu entrichten.

Rechnungsstellung

Hafengeld ist für die Dauer der im Hafen verbrachten Zeit zu entrichten, unabhängig davon, ob das Fahrzeug im Hafen oder außerhalb des Hafens festgemacht ist. Grundlage für die Berechnung ist die Zeit, in der sich das Fahrzeug unter Aufsicht der Hafenbetreiber-gesellschaft befindet.

Ufergeld ist nach Be- oder Entladen zu entrichten, wenn davon Kais oder am Ufer liegende Grundstücke in Eigentum bzw. unter Verwaltung der Hafenbetreibergesellschaft betroffen sind, oder wenn das Fahrzeug während des Umschlags dort festgemacht ist. Bei Umschlag von Schiff zu Schiff ist das Ufergeld nach dem löschenden Schiff zu entrichten. Für die Nutzung des Hafengeländes müssen alle Eigentümer von Hafeneinrichtungen zahlen. Die Tarifsätze enthalten keine Mehrwertsteuer; sie wird in gesetzlicher Höhe zusätzlich berechnet.

Gebühren

Ufergeld

Personen, die im Hafen Warenumschlag durchführen oder durchführen lassen, müssen für die umgeschlagenen Güter Ufergeld zahlen.

Ufergeld ist für alle Güter zu entrichten, die über das Ufer oder von Schiff zu Schiff umgeschlagen oder unter Benutzung einer Hafeneinrichtung verraumt werden.

Ufergeld wird nach der Art und dem Bruttogewicht der umgeschlagenen Güter berechnet; maßgebend sind die Angaben im entsprechenden Ladepapier (z.B. Frachtbrief, Konnossement). Das Gewicht wird jeweils auf volle Tonnen aufgerundet.

Das Ufergeld beträgt je nach Güterart:

– Erze, Kohle, Koks, Stein, Sand	45 HUF/t
– Getreide (Weizen, Gerste, Roggen, Mais)	52 HUF/t
– Sonnenblumenkerne	58 HUF/t
– sonstige Güter (mindestens jedoch 10.000 HUF)	58 HUF/t

Hafengeld

Hafengeld wird für das Wasserfahrzeug bzw. die schwimmende Anlage erhoben; es ist vom Eigentümer des Wasserfahrzeuges bzw. der schwimmenden Anlage zu zahlen.

Hafengeld ist, soweit nichts anderes gilt, für Wasserfahrzeuge oder schwimmende Anlagen für jeden angefangenen Tag des ununterbrochenen Aufenthalts im meldepflichtigen Hafengelände zu entrichten.

Hafengeldpflicht besteht

- bei Schiffen mit Güterumschlag ab dem Tage nach Ablauf der gesetzlichen Lösch- und/oder Ladezeit
- bei allen übrigen Wasserfahrzeugen oder schwimmenden Anlagen ab dem Tage des Einlaufens.

Hafengeld wird entsprechend der Tragfähigkeit eines Wasserfahrzeugs oder einer schwimmenden Anlage nach Tonnen oder nach Quadratmetern benutzter Liegefläche und Aufenthaltsdauer berechnet. Tragfähigkeit und Fläche werden auf volle Tonnen bzw. Quadratmeter aufgerundet. Für die Berechnung nach Tragfähigkeit sind die Angaben im Eichschein maßgebend. Für die Berechnung nach Quadratmetern werden die größte Länge und Breite der benutzten Liegeplatzfläche miteinander multipliziert.

Das Hafengeld beträgt:

für Güterschiffe der Binnen- und der Seeschifffahrt, nach Tragfähigkeit	– am ersten Tag	1,30 HUF/t
	– für jeden weiteren Tag bis zum 10. Tag erhöht sich die Gebühr pro Tag um	1,30 HUF
	– ab dem zehnten Tag und jeden weiteren Tag (jedoch mindestens HUF 7800)	13,00 HUF
für sonstige Wasserfahrzeuge oder schwimmende Anlagen je t Tragfähigkeit bzw. je m ² benutzter Fläche	– für den ersten Tag	2,60 HUF
	– für den zweiten Tag	3,90 HUF
	– für jeden weiteren Tag (jedoch mindestens HUF 3900)	13,00 HUF

Gebühren für das Umsetzen von Schiffen

Umsetzen von Güterschiffen	unbeladen	19 500 HUF
	beladen	26 000 HUF
Umsetzen von unbemannten Schiffen	unbeladen	24 375 HUF
	beladen	32 500 HUF

Garantiegebühr

Bei Ausfall der pro Einheit der gemieteten Kaimauer (500 t/m/Jahr) festgelegten Mindestlöschmenge zu entrichtende Gebühr:	45 HUF/t
---	----------

Gebühr für die Nutzung der Kommunaldienste

Wird nach Fläche und Nutzung berechnet.

Gebühren für die Nutzung des Ro-Ro-Hafens

Gebühr für die Nutzung der Kais und der Liegeplätze pro Schiff:	780-950 Tausend HUF
---	---------------------

Rabatte

Wird unter Berücksichtigung von Umsatz und anderen Faktoren in Einzelvereinbarungen festgelegt.

Zuzüglich zu den in diesem Tarif festgelegten Gebühren ist auch die geltende, gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer zu entrichten.

Dieser Tarif wurde von der Mitgliederversammlung der Betreiber-GmbH des Landeshafens für den öffentlichen Verkehr Baja mit Beschluss Nr. 24/2000 (09.22) verabschiedet.

**Tarif der AG Freihafen MAHART
für Schiffen gewährte Dienstleistungen**
(Gültig ab 1. Januar 2005.)

1. Geltungsbereich des Tarifs

Dieser Tarif gilt für Gebühren, die von den Schiffen für die Nutzung des Freihafens MAHART (im weiteren: Hafen) sowie die von der AG Freihafen MAHART für Schiffe erbrachten Dienstleistungen zu entrichten sind.

Sofern nicht anders vereinbart, sind die Vorschriften und Sätze dieses Tarifs anzuwenden.

Mit dem Einfahren des Schiffs in den Hafen kommt - auch ohne schriftliche Vereinbarung - ein Vertrag für die Inanspruchnahme des Hafens zwischen dem Schiffseigner und der AG Freihafen MAHART zustande. Dementsprechend sind die in diesem Tarif enthaltenen Vorschriften anzuwenden.

2. Zahlungspflichtige Person

Ufergeld

Ufergeld muss vom Auftraggeber gemäß den Bedingungen des abgeschlossenen Umschlags- und Lagerungsvertrags mit der AG Freihafen MAHART gezahlt werden.

Wenn nicht anders vereinbart, wird den Firmen, die sich auf dem Gebiet der AG Freihafen MAHART in den Rahmen einer langfristigen Pacht befinden, von der AG Freihafen MAHART Ufergeld berechnet.

In allen anderen Fällen muss das Ufergeld vom Schiffseigner bezahlt werden.

Hafengeld

Das Hafengeld ist vom Schiffseigner zu entrichten. Der Schiffsführer kann auch eine andere zahlungspflichtige Person angeben, der Schiffseigner haftet jedoch dafür, dass die nach Maßgabe dieses Tarifs zu zahlenden Gebühren entrichtet werden. Das betrifft auch das Ufergeld in den Fällen, wenn das Ufergeld vom Schiffseigner bezahlt werden muss.

Bei Ankunft des Schiffs im Hafen ist vom Schiff eine Kautions in Höhe der kalkulierten Kosten des Ufer-, bzw. Hafengeldes zu zahlen. Die Kautions wird dem Schiff nach Abzug der Kosten der in Anspruch genommenen Dienstleistungen vor dem Verlassen des Hafens zurückgezahlt. Die AG Freihafen MAHART akzeptiert auch Schiffsurkunden als Kautions. Diese werden dem Schiffseigner nach Abrechnung der Kosten für die gewährten Dienstleistungen zurückgegeben.

Umsetzen von Schiffen oder Leichtern

Übernahme und Übergabe der Leichter erfolgen ausschließlich im Beisein des Schubschiffs und dessen Besatzung zwischen den Liegestellen bei Strom-km 1638,3 und 1639, sowie 1639,8 und 1640,5.

Die Gebühren für das Umsetzen sind vom Auftraggeber zu zahlen. Jedoch ist die AG Freihafen MAHART berechtigt, bei bestehenden Forderungen gegenüber dem Auftraggeber von der Erfüllung der bestellten Dienstleistungen Abstand zu nehmen. Sofern nicht anders vereinbart, wird vom Auftraggeber ein Vorschuss oder eine Kautions verlangt. Die Kautions wird dem Schiff nach Abzug der Kosten der in Anspruch genommenen Dienstleistungen vor dem Verlassen des Hafens zurückgezahlt. Als Kautions werden auch Schiffsurkunden akzeptiert. Diese werden dem Schiffseigner nach Abrechnung der Kosten für die gewährten Dienstleistungen zurückgegeben.

Die Dienstleistungen werden ausschließlich bei Vorliegen einer schriftlichen Bestellung erbracht.

Die AG Freihafen MAHART ist berechtigt, die Übernahme und das Umsetzen von Wasserfahrzeugen, deren Bewegung aufgrund ihres technischen Zustands unmöglich ist, abzulehnen oder für den Mehraufwand eine höhere Gebühr zu berechnen.

Der Zustand des Wasserfahrzeuges ist unzureichend, wenn:

1. es unmöglich ist, den Anker wie üblich zu lichten oder
2. dies nur nach Reparatur eines an Bord befindlichen Ausrüstungsgegenstands möglich ist, oder
3. die behördlich vorgeschriebenen Ausrüstungen des Wasserfahrzeugs (Spillrad, Manöverseil, Handseil, Halterungen der Lukenabdeckungen) fehlen oder die Abdeckungen schwer zu bewegen sind)

Über die Mängel des Wasserfahrzeuges wird zusammen mit der Besatzung des Schubschiffs ein Protokoll erstellt.

Bei Vorliegen des unter Nr. 1. aufgeführten Mangels wird für das Umsetzen von Wasserfahrzeugen ein Aufschlag von 100 % berechnet. Im Falle von Mängeln nach Nr. 2 bzw. 3 beträgt der Aufschlag 50% bzw. 25%. Die Aufschläge werden auf der Grundlage der Tarifsätze nach Maßgabe von Punkt 6 berechnet.

3. Zahlungsfälligkeit, Verzugszinsen

Die Gebühren nach Maßgabe dieses Tarifs sind vor dem Verlassen des Hafens fällig und sind, sofern zwischen dem Schiffseigner und der AG Freihafen MAHART nicht anders vereinbart, vor Ort einzuzahlen.

Wenn der Aufenthalt im Hafen 30 Tage überschreitet, sind die Gebühren das erste Mal am Ende des auf die Ankunft folgenden Monats, danach jeweils am Monatsende fällig.

Im Falle einer Rechnungsstellung in HUF betragen die Verzugszinsen das Doppelte des Grundzinssatzes der Notenbank. Wenn die Rechnungsstellung in konvertierbarer Währung erfolgt, betragen sie 8 % jährlich.

4. Zahlungswährung

Die Gebühren sind in einer konvertierbaren Währung, oder, wenn es gesetzlich zugelassen bzw. vorgeschrieben ist, in HUF zu entrichten.

Bei Umrechnungen ist der am Tag der Erbringung der Dienstleistung gültige Wechselkurs der Ungarischen Nationalbank anzuwenden, ausgenommen, wenn die AG Freihafen MAHART die Gebühren - abweichend von Punkt 3 - monatlich zusammengezogen berechnet. In diesem Falle ist der am letzten Tag des Monats gültige Kurs anzuwenden.

Wenn die Rechnungsstellung in HUF erfolgt, müssen die Gebühren zum Verkaufskurs der Devisen der Ungarischen Nationalbank umgerechnet werden.

5. Festlegung der Gebühren

Hafengeld ist nach der in den Hafenbecken I und II sowie im Petroleumhafen verbrachten Zeit zu entrichten. Bei unbemannten Fahrzeugen, die unter Aufsicht der AG Freihafen MAHART stehen, wird bei der Berechnung des Hafengeldes die unter Aufsicht der AG Freihafen MAHART verbrachte Zeit zugrunde gelegt, unabhängig davon, ob sich das Fahrzeug im Hafenbecken oder außerhalb des Hafenbeckens befindet.

Güterschiffe der Binnenschifffahrt sind bei Laden oder Löschen 3 Tage, bei Laden und Löschen 6 Tage von der Zahlung des Hafengeldes befreit. Diese Freistellung gilt nicht für Fluss-See-Schiffe.

Motorschiffe, die sich ausschließlich zur Auffüllung der Vorräte, Umsetzung von anderen Fahrzeugen, Anmeldung, behördlicher Untersuchung und nur während der dazu notwendigen Zeit im Hafen aufhalten, sind bis zu einem Tag von der Zahlung des Hafengeldes befreit.

Ufergeld ist nach Be- oder Entladen zu entrichten, wenn davon Kais oder am Ufer liegende Grundstücke in Eigentum der AG Freihafen MAHART betroffen sind, oder wenn das Fahrzeug während des Umschlags dort festgemacht ist. Bei Umschlag von Schiff zu Schiff ist das Ufergeld nach dem gelöschten Schiff zu entrichten.

Für Schiffe, die im Hafenbecken überwintern, ist Überwinterungsgeld zu zahlen.

Für das Anheben von Lukendeckungen, die nur mit einem Kran bewegt werden können, wird eine entsprechende Gebühr berechnet. Dies betrifft das Anheben der Abdeckungen zu Beginn und Abschluss der Ladearbeiten, das witterungsbedingte, vom Schiffsführer bestellte bzw. in Auftrag gegebene, oder im Falle von Tätigkeiten im Interesse des Schiffs notwendige Schließen und Öffnen. Die hierbei anfallenden Gebühren sind, wenn

nicht anders vereinbart, vom Schiffseigner zu entrichten.

Die nachstehend unter Punkt 6 aufgeführten Tarifsätze enthalten keine Mehrwertsteuer; sie wird in gesetzlicher Höhe zusätzlich berechnet.

6. Gebühren

Hafengeld

für Güterschiffe der Binnenschifffahrt, je t Tragfähigkeit	0,02 EUR/Tag
Fluss-See-Güterschiffe, je t Tragfähigkeit	0,10 EUR/Tag
sonstige schwimmende Anlagen je m ² benutzter Fläche	0,05 EUR/Tag

Ufergeld

je t Bruttogewicht der umgeschlagenen Güter (Erze, Kohle, Koks, Stein, Sand)	0,30 EUR
sonstige Güter jedoch mindestens pro Schiff	0,35 EUR 54 EUR
nach dem Gewicht der be- und entladenen Güter im Ro-Ro Hafen jedoch mindestens pro Schiff	1 EUR/t 54 EUR
nach be- und entladenen Containern jedoch mindestens pro Schiff	0,35 EUR/t 54 EUR

Überwinterungsgeld – für Überwinterung wird das 1,5fache des Hafengeldes berechnet.

Gebühren für das Umsetzen

Umsetzen von Güterschiffen	unbeladen	beladen
Innerhalb eines Hafenbeckens	84 EUR	109 EUR
Zwischen zwei Hafenbecken	122 EUR	164 EUR
Zwischen dem Petroleumhafen und einem Hafenbecken	141 EUR	188 EUR
Zwischen den Liegestellen zwischen km 1639,2 und km 1641,9 sowie einem Hafenbecken	156 EUR	235 EUR

Zwischen den Liegestellen zwischen km 1639,2 und km 1641,9	156 EUR	235 EUR
Zwischen den Liegestellen zwischen km 1638,3 und km 1638,6 sowie dem Petroleumhafen	156 EUR	235 EUR
Zwischen den Liegestellen zwischen km 1638,3 und km 1638,6 sowie einem Hafenbecken	156 EUR	235 EUR
Zwischen den Liegestellen zwischen km 1638,3 und km 1638,6	156 EUR	235 EUR

Für die Umsetzung von unbemannten Fahrzeugen wird ein Aufschlag von 30 % berechnet.

Bei schwimmenden Geräten und Motorschiffen, die keine Güter befördern, werden die Gebühren für die Umsetzung von beladenen unbemannten Schiffen, bei Pontons die Gebühren für die Umsetzung von unbeladenen unbemannten Schiffen berechnet.

nicht für die Umsetzung erfolgte Inanspruchnahme von Schleppschiffen zwischen einem Hafenbecken und den Liegestellen auf dem Donastreckenabschnitt zwischen km 1639,2 und 1641,9	79 EUR/Std.
nicht für die Umsetzung erfolgte Inanspruchnahme von Schleppschiffen zwischen dem Petroleumhafen und den Liegestellen auf dem Donastreckenabschnitt zwischen km 1638,3 und 1638,6	79 EUR/Std.
Wasserversorgung	1,00 EUR/m ³
Strom	0,35 EUR/kWh
Bereitstellung von Wasser und Strom (einmalig)	10 EUR

Mangels eines gültigen Vertrags sind die Gebühren für Wasser- und Stromversorgung vor der Erbringung dieser Dienstleistungen in bar zu entrichten!

Anheben der Lukenabdeckungen der Leichter, je Abdeckung und Manöver	8 EUR
Überwachung von Leichtern, je angefangenen Tag	17 EUR

Be- und Entladen von Leichtern bei offenen Leichtern (ohne Aufsicht), je angefangenen Tag	90 EUR
Be- und Entladen von Leichtern bei geschlossenen Leichtern (ohne Aufsicht), je angefangenen Tag	100 EUR
Ausgleichen der Ladung , je angefangene Stunde	80 EUR

Bestätigt:

Budapest, 10. November 2004

AG Freihafen MAHART

Somlóvári László
Generaldirektor

REPUBLIK KROATIEN

**Gebühren, Tarife und Abgaben
auf dem kroatischen Donastreckenabschnitt**

Von den Hafengebörden von Vukovar und Osijek festgelegte Hafengebühren

1. Ufergeld

- 1.1. Für am Ufer umgeschlagenes Gut oder ausgestiegene Fahrgäste ist vom Schiffer oder seinem Agenten Ufergeld zu entrichten. Das Ufergeld für das Umschlaggut wird auch dann erhoben, wenn der Kainutzer den Güterumschlag selbst durchführt.
- 1.2. Ufergeldpflicht besteht zu gleichen Konditionen für den Güterumschlag über die Uferlinie und von Schiff zu Schiff.
- 1.3. Der Schiffer oder sein Agent sind verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben über die Güter und die Fahrgäste zu machen.
- 1.4. Das Ufergeld wird nach dem Bruttogewicht berechnet. Die Menge des Umschlagguts wird durch ein offizielles Dokument (Frachtbrief, Konnossement u.a.) nachgewiesen. Das Gewicht wird jeweils auf volle Tonnen aufgerundet.
- 1.5. Gebühren

Ladungen in loser Schüttung **0,28 €/t**

Kohle, Pyrit, Bauxit, Ton, Kaolin, Schamotte, Eisen- und andere Erze, Phosphate, Salze, chemische Düngemittel, Schwefel, Koks, Bitumen, Zement, Eisenabfälle, Getreide und Ölsaaten in normalem Zustand und nach der industriellen Behandlung u.a.

flüssige Güter **0,36 €/t**

Stück- oder Packgut, Holz, Holzerzeugnisse, Eisenwaren und alle anderen Güter **0,31 €/t**

Kraftfahrzeuge, Motorräder u.a. **1,50 €/Stck.**

andere Fahrzeuge:

Kategorie I bis zu 7,5 t **3,00 €/Stck.**

Kategorie II von 7,5 bis zu 24 t **6,00 €/Stck.**

Kategorie III über 24 t **9,00 €/Stck.**

Lebende Tiere:

Kategorie I bis zu 10 kg **0,01 €/Stck.**

Kategorie II von 10 bis zu 200 kg **0,10 €/Stck.**

Kategorie III über 200 kg **0,20 €/Stck.**

 Sprengstoffe und ähnliche Güter	 1,20 €t
 Steine	 0,24 €t
 Ein- und Ausstieg von Fahrgästen im grenzüberschreitenden Verkehr je eingestiegenem bzw. ausgestiegenem Fahrgast	 2,00 €
 Container und Wechselbehälter	
leere	 0,87 €TEU
beladene	 6,40 €TEU
 LKW (über 40 t)	 2,56 €t

2. Hafengeld

2.1. Vom Schiffer oder seinen Agenten ist Hafengeld zu entrichten

- für Schiffe, die nach Ablauf der erforderlichen Lösch- oder Ladezeit im Hafenbecken liegen,
- für Fahrgastschiffe nach Ablauf der erforderlichen Aufenthaltszeit eines Fahrgastschiffes mit öffentlichem Fahrplan im Hafen,
- für übrige Schiffe oder schwimmende Anlagen nach ihrem Einlaufen in den Hafen.

2.2. Hafengeld ist zu entrichten bei der Nutzung der Liegestellen für andere Zwecke als für Zwecke des Güterumschlags bzw. Ein- und Ausstiegs der Fahrgäste oder der Beförderung von Gegenständen, die für Handlungen im Hafen erforderlich sind bzw. deren Entfernung nach erfolgter Nutzung.

2.3. Bei der indirekten Nutzung der Liegestellen (über ein anderes Schiff) zahlen Schiffe und schwimmende Anlagen das gleiche Hafengeld wie bei direkter Nutzung.

2.4. Hafengeld

a) für Güterschiffe je Tonne Tragfähigkeit (t)

für den 1. Tag	0,005 €
für den 2. Tag	0,010 €
für den 3. Tag	0,015 €
für den 4. Tag	0,020 €
für den 5. Tag	0,025 €
für den 6. Tag	0,030 €
für den 7. Tag	0,035 €

für den 8. Tag	0,040 €
für den 9. Tag	0,045 €
für den 10. Tag und jeden weiteren Tag	0,050 €

Das Hafengeld beträgt jedoch mindestens 25,00 €.

für Fahrgastschiffe je t Tragfähigkeit 0,050 €pro Tag

für Speziaischiffe und technische Schiffe je t Tragfähigkeit bzw. je m² benutzter Fläche

für den 1. Tag	0,010 €
für den 2. Tag	0,015 €
für den 3. Tag und jeden weiteren Tag	0,050 €

- 2.5. Hafengeld ist für jeden angebrochenen Aufenthaltstag im Hafen zu entrichten. Die Tragfähigkeit in Tonnen und die benutzte Liegefläche in Quadratmetern werden auf volle Tonnen (t) bzw. Quadratmeter (m²) aufgerundet. Für die Berechnung nach Tragfähigkeit (t) sind die Angaben im Eichschein maßgebend.

Für die Berechnung nach Quadratmetern (m²) wird die größte Breite der benutzten Liegeplatzfläche benutzt.

- 2.6. Hafengeld wird nicht erhoben:

- für Schiffe, die eine Konzession für Hafendienstleistungen oder einen Vertrag mit der Hafenverwaltung haben
- für die Dauer des Aufenthalts des Schiffes im Hafen infolge von Hoch- bzw. Niederwasser oder Eis
- für Schiffe mit einem erkrankten Besatzungsmitglied an Bord, die für dessen Versorgung im Hafen anlegen.

3. Liegegeldtarif

Schiffseigentümer haben für jeden angebrochenen Tag einen Liegegeldtarif je nach Schiffslänge zu entrichten.

bei einer Schiffslänge von 6,00 m	5,00 €
bei einer Schiffslänge von 6,01 m bis 12,00 m	12,50 €
bei einer Schiffslänge von 12,01 m und mehr	25,00 €

Schiffe der kroatischen Polizei und Armee zahlen kein Hafengeld für die Hafennutzung

SERBIEN UND MONTENEGRO
(ehemalige BUNDESREPUBLIK JUGOSLAWIEN)

Gebühren, Tarife und Abgaben
auf dem jugoslawischen Donastreckenabschnitt

BUNDESREPUBLIK JUGOSLAWIEN

Entsprechend den Bestimmungen des Übereinkommens über die Regelung der Schifffahrt auf der Donau werden von ausländischen Schifffahrtsgesellschaften für die Transitfahrt auf dem jugoslawischen Streckenabschnitt der Donau keine Gebühren erhoben.

Auf Antrag der ausländischen Schifffahrtsgesellschaften wird das Vertäuen von Schiffen außerhalb der Grenz- und Zolldocks mit Genehmigung der Grenz- und Zollorgane gestattet. In diesem Falle wird entsprechend dem Gesetz über die Verwaltungsgebühren eine Gebühr in Dinar erhoben.

Beim Ein- und Ausschiffen von Besatzungsmitgliedern ausländischer Schifffahrtsgesellschaften ist entsprechend dem Gesetz über die Verwaltungsgebühren ein Betrag von USD 11 oder DM 19 zu entrichten.

Im Prinzip erheben die jugoslawischen Zollorgane für die Besteuerung der Schifffahrt auf dem jugoslawischen Streckenabschnitt der Donau im Sinne der Bestimmungen des Übereinkommens über die Regelung der Schifffahrt auf der Donau, der Empfehlungen über die Einheitlichkeit der Zollkontrolle auf der Donau und des Zollgesetzes keine Gebühren und Abgaben.

Beim Transit des Zollgebiets der Bundesrepublik Jugoslawien muss der Frachtführer der Zollkontrollstelle, bei welcher die Ware in das Zollgebiet der BRJ eingebracht wird, ein Transitdokument vorlegen,

Die erwähnten Dokumente werden zusammen mit der entrichteten Zollgebühr den autorisierten Speditionen vorgelegt, die dem Kunden für die erwiesene Dienstleistung 350-400 Dinar berechnen.

1. Die für veterinärbehördliche und phytosanitäre Kontrolle von Futtermitteln im Transitverkehr auf dem jugoslawischen Streckenabschnitt der Donau von den zuständigen jugoslawischen Behörden erhobenen Gebühren richten sich nach dem Beschluss über die Höhe der Gebühren für die Durchführung veterinär- und hygienerechtlicher Kontrollen von Tier-, Waren- und Rohstofftransporten sowie Transporten von tierischen Abfallprodukten im grenzüberschreitenden Verkehr der Bundesrepublik Jugoslawien („Gesetzblatt der BRJ“, Nr. 36/96) und dem Beschluss über die Höhe der Gebühren für die Durchführung hygienerechtlicher Kontrollen von Frachtstücken mit Pflanzen im grenzüberschreitenden Verkehr der Bundesrepublik Jugoslawien („Gesetzblatt der BRJ“, Nr. 36/96).
2. Die obenerwähnten Beschlüsse der Bundesregierung der Bundesrepublik Jugoslawien legen die Höhe der Gebühren für die Kontrolle der Fracht im Transit je nach Güterart fest. Die Kontrolle wird von den Inspektoren der Bundesgrenzbehörde für Veterinärhygiene d.h. der Bundesgrenzbehörde für Pflanzenschutz durchgeführt.

3. Der Beschluss über die Höhe der Gebühren für die Durchführung veterinärrechtlicher und hygienerechtlicher Kontrollen von Tier-, Waren- und Rohstofftransporten sowie Transporten von tierischen Abfallprodukten im grenzüberschreitenden Verkehr der Bundesrepublik Jugoslawien legt folgende Beträge fest:

3.1 Die Gebühr für durchgeführte veterinär- und hygienerechtliche Kontrollen an den Grenzübergangsstellen bei Aus-, Einfuhr und Transit von Tiertransporten, von Waren, Rohstoffen und Abfallprodukten tierischer Herkunft, von Samen für die künstliche Befruchtung, von Zygoten für die Befruchtung von Tieren und von anderen Gegenständen, die ansteckende Krankheiten übertragen können, beträgt je nach Güterart:

- 1) beim Transport von Tieren (Einhufern und Paarhufern) mit einem Transportmittel:
 - im Transit bis zu 10 t Nettogewicht - 200 Dinar und für jede weitere Tonne 20 Dinar (jede angefangene Tonne gilt als volle Tonne);
- 2) beim Transport von Tieren (Haus- bzw. Wildgeflügel, Hasen, Kaninchen und wilden Tieren sowie Versuchsaffen) mit einem Transportmittel:
 - im Transit bis zu 5 t Nettogewicht - 200 Dinar und für jede weitere Tonne 20 Dinar (jede angefangene Tonne gilt als volle Tonne);
- 3) beim Transport von Eintagsgeflügel (Küken, Putenhühnchen, Gänse- und Entenküken usw.) mit einem Transportmittel:
 - im Transit bis zu 10.000 Stück - 200 Dinar und für jedes weitere Tausend 20 Dinar (jedes angefangene Tausend gilt als volles Tausend);
- 4) beim Transport von Fleisch mit einem Transportmittel:
 - im Transit bis zu 10 t Nettogewicht - 200 Dinar und für jede weitere Tonne 20 Dinar (jede angefangene Tonne gilt als volle Tonne);
- 5) bei Transporten von Fleischerzeugnissen, Fett, Milch und Milchprodukten, Eiern und Eierprodukten, Samen für die künstliche Befruchtung, Zygoten für die Befruchtung von Tieren sowie Fischen, Bienen und Imkereierzeugnissen, Seidenraupen, Fröschen, Schnecken, Krebsen, Schildkröten und ähnlichen Tieren sowie sämtlicher aus ihnen gewonnenen Erzeugnissen, von Speck, technischem Fett tierischer Herkunft, Tiermehl, Kombifutter auf der Basis tierischer Rohstoffe, Fellen, Knochen, Wolle, Haaren, Borsten, Mähnen, Schwänzen, Hörnern, Hufen, inneren Organen und Körperflüssigkeit von Tieren mit einem Transportmittel:

- im Transit bis zu 10 t Nettogewicht - 200 Dinar und für jede weitere Tonne 20 Dinar (jede angefangene Tonne gilt als volle Tonne), ausgenommen bei Schiffsladungen, wenn das Transportmittel im Ganzen eine Fracht darstellt. In diesem Falle beträgt der Tarif 20 Dinar je Tonne.

3.2 Die Gebühr für durchgeführte veterinärbehördliche und sanitäre Kontrollen von Stückguttransporten beträgt:

- 1) Pro Kopf von großem Hornvieh sowie für je angefangene Zehn Stück Haustiere bzw. 50 Stück Hausgeflügel:

- im Transit - 125 Dinar.

3.3 Die Gebühr für durchgeführte veterinärbehördliche und sanitäre Kontrollen von Tieren (Hunden, Katzen, Affen und anderen domestizierten Tieren) beträgt je Frachtstück bzw. Tier

- im Transit - 100 Dinar.

3.4 Die Gebühr für die Kontrolle von Warenresten nach Reinigung des Schiffes bzw. Leichters beträgt je Schiff bzw. Leichter 135 Dinar.

3.5. Die Gebühr für die durchgeführte Kontrolle wird am Grenzkontrollpunkt der Einreise in das Land entrichtet. In Ausnahmefällen, wenn die Kontrolle am Grenzkontrollpunkt bei Eintritt in das Land nicht durchgeführt wurde, wird sie am Grenzkontrollpunkt bei Verlassen durchgeführt, wobei die Gebühr um 100 % des jeweils festgelegten Betrags erhöht wird.

3.6 Die Gebühr für nachts, an Sonn- und nationalen Feiertagen durchgeführte Kontrollen erhöht sich um 100 % des jeweils festgelegten Betrags.

3.7 Wenn der für die Transitbeförderung verantwortliche Exporteur, Importeur oder Spediteur die Frachtstücke nicht rechtzeitig für die veterinärbehördliche und sanitäre Kontrolle vorbereitet, den Bundesinspektor für veterinärbehördliche Grenzkontrollen jedoch anfordert und dieser zur angegebenen Zeit am Ort der Kontrolle erscheint, hat der Exporteur, Importeur oder Spediteur für jede angefangene Arbeitsstunde des Inspektors einen Betrag von 200 Dinar zu entrichten.

3.8 Die Gebühr für die Kontrolle von Fracht mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die für die Ausfuhr bestimmt sind und bei denen internationale Verträge eine Bescheinigung darüber vorschreiben, dass die obigen Erzeugnisse aus Gebieten stammen, in denen keine ansteckenden Tierkrankheiten herrschen, die eine durch die obigen Erzeugnisse übertragen werden könnten, beträgt:

- je Schiff - 135 Dinar.
4. Der Beschluss über die Höhe der Gebühren für die Durchführung sanitärer Kontrollen von Frachtstücken mit Pflanzen im grenzüberschreitenden Verkehr der Bundesrepublik Jugoslawien legt folgende Beträge fest:
- 4.1 Die Gebühr für durchgeführte sanitäre Kontrollen bei Aus-, Einfuhr und Transit von Frachtstücken mit Pflanzen beträgt je nach Art des Frachtstücks:
- für Schiffsfracht - 7 Dinar je Tonne, mindestens aber 46 Dinar je Ladung;
 - für die Kontrolle von Warenresten pflanzlicher Herkunft nach Reinigung des Schiffes bzw. Leichters je Schiff bzw. Leichter 70 Dinar.
- 4.2 Die Gebühr für durchgeführte hygienerechtliche Kontrollen von Frachtstücken mit Pflanzen, die im Transit durch die Bundesrepublik Jugoslawien befördert werden, beträgt je nach Güterart:
- für Schiffsfracht bis zu 10 t, außer Holz - 70 Dinar und für jede weitere Tonne 7 Dinar (jede angefangene Tonne gilt als volle Tonne);
 - für Holzfracht auf Schiffen bis zu 10 Kubikmeter - 35 Dinar und für jeden weiteren Kubikmeter 7 Dinar.
- 4.3 Wenn der Exporteur oder Importeur die Ware nicht rechtzeitig für die obligatorische sanitäre Kontrolle vorbereitet, den Bundesinspektor für Pflanzenschutz jedoch für die Kontrolle anfordert und dieser zur angegebener Zeit am Ort der Kontrolle erscheint, hat der Exporteur oder Importeur für jede angefangene Arbeitsstunde des Inspektors einen Betrag von 200 Dinar zu entrichten.
- 4.4 Die Gebühr für nachts, an Sonn- und nationalen Feiertagen durchgeführte Kontrollen erhöht sich um 100 % des jeweils festgelegten Betrags.

RUMÄNIEN

**Gebühren, Tarife und Abgaben
auf dem rumänischen Donastreckenabschnitt**

**MINISTERIUM FÜR BAUWESEN,
VERKEHR UND WOHNUNGSWESEN RUMÄNIENS**

Auf dem rumänischen Donau-Streckenabschnitt werden folgende Gebühren erhoben:

STROMVERWALTUNG DER UNTEREN DONAU - GALATZ

- für beladene Schiffe	USD/NRT Sulina	1,51
- für Ballastschiffe	USD/NRT	0,83

Für Schiffskörper, die ohne Antrieb und Ruderanlagen, mit leeren Ladungsräumen die Werft verlassen, mindern sich die Gebühren um 15 %.

Für den Transit von Seeschleppern, die für besondere Transporte eingesetzt werden, durch den Sulina-Kanal, gelten folgende Tarife

- Schlepper bis zu 2000 PS	USD	1000,00
- Schlepper von 2001 bis 3000 PS	USD	1200,00
- Schlepper von 3001 bis 4000 PS	USD	1700,00
- Schlepper von 4001 bis 5000 PS	USD	2000,00
- Schlepper über 5000 PS	USD	2200,00

VERWALTUNG DER DONAU-FLUSSHÄFEN - GIURGIU

Hafengeld

a) Ufergeld

- Güterschiff bei Lade- bzw. Löscharbeiten	USD je Gütertonne	0,17
- sonstige Schiffe am Kailiegeplatz	USD je lfd. M pro Tag	0,12
- sonstige Schiffe am unausgebauten Ufer	USD je lfd. M pro Tag	0,05

b) Gebühren für die Nutzung der Reeden

- Schiffe mit Güterumschlag	USD/Schiff/Tag	12,00
- Schiffe ohne Güterumschlag	USD/Schiff/Tag	4,00

VERWALTUNG DER DONAU-SEEHÄFEN GALATZ

GEBÜHREN FÜR BINNENSCHIFFE

Gebühren für rumänische und ausländische Binnenschiffe:

1. Ufergeld		
a) Schiffe mit Güterumschlag	USD/TM	0,05
b) Schiffe ohne Güterumschlag	USD/Schiff/Tag	2,00
2. Gebühren für Liegeplätze auf Reede	USD/Schiff/Tag	1,00

Gebühren für rumänische und ausländische Seeschiffe:

1. Hafengeld, Mindestsatz	USD/Schiff	100
2. Ufergeld:		
a) Schiffe mit Güterumschlag von		
– allgemeinen Gütern	USD/ Güertonne	0,31
– Schüttgütern	USD/ Güertonne	0,22
– Containergütern	USD/ TEU	2,90
– Erdölprodukten	USD/ Güertonne	0,36
– Erzeugnissen tierischer Herkunft	USD/ beförderter Tierkopf	0,31
b) Schiffe ohne Güterumschlag	USD/Schiff/Tag	15,00
3. Gebühren für Liegeplätze auf Reede	USD/Schiff/Tag	10,00

VERWALTUNG DER SCHIFFBAREN KANÄLE - CONSTANTA

Gebühren für die Kanaldurchfahrt

- See- und Flussschiffe	USD/TRN	2,70
- Schiffe der technischen Flotte	USD/t Registergehalt	1,50

Bei Beförderung gefährlicher oder feuergefährlicher Güter erhöhen sich die Gebühren um 20 %.

Bei Durchfahrt ohne Ladung mindern sich die Gebühren um 25 %.

- Schub- und Schleppschiffe	USD/PS	0,70
-----------------------------	--------	------

Kainutzung für See- und Flussschiffe mit Güterumschlag:

- für die ersten 48 Stunden	USD/TRN	0,17
- für die folgenden 24 Stunden	USD/TRN	0,20
- über 72 Stunden	USD/TRN	0,25

Gebühren, Tarife, Abgaben

Rumänien

REPUBLIK BULGARIEN

**Gebühren, Tarife und Abgaben
auf dem bulgarischen Donastreckenabschnitt**

REPUBLIK BULGARIEN
T A R I F N° 5

**DER IM SYSTEM DES MINISTERIUMS FÜR VERKEHR UND
KOMMUNIKATION ERHOBENEN GEBÜHREN**

bestätigt durch den Erlass Nr. 81 des Ministerrats vom 10. Mai 2000, veröffentlicht im
amtlichen Gesetzblatt Nr. 41 vom 19. Mai 2000, korrigiert durch Nr. 54 vom 04. Juli
2000, geändert durch Nr. 97 vom 28. November 2000, in Kraft seit dem 14. Dezember
2000, Nr. 18 vom 27. Februar 2001, Nr. 47 vom 18. Mai 2001, Nr. 62 vom 13. Juli 2001,
in Kraft seit dem 13. Juli 2001, Nr. 104 vom 30. November 2001,
in Kraft seit dem 01. Januar 2002

ERSTES KAPITEL

**IN SEE- UND BINNENHÄFEN FÜR AUSLÄNDISCHE SCHIFFE UND
STAATSANGEHÖRIGE ERHOBENE GEBÜHREN**

ABSCHNITT I
GEBÜHREN FÜR DIE SCHIFFSUNTERSUCHUNG

Artikel 1: Für die Durchführung der Untersuchung zur Ausstellung eines Zeugnisses
über die Sicherheit von Fahrgastschiffen werden folgende Gebühren
erhoben:

(in USD)

Anzahl der Fahrgastplätze auf dem Schiff		Untersuchungen	
		Erstuntersuchung	Nachuntersuchung
bis	36 Personen	100 USD	50 USD
von 37	bis 199 Personen	500 USD	250 USD
von 200	bis zu 1500 Personen	1000 USD	500 USD
über 1500	Personen	1500 USD	800 USD

Artikel 2: Für die Durchführung der Untersuchung zur Ausstellung des
Zulassungszeugnisses werden folgende Gebühren erhoben:

(in USD)

Bruttotonnage des Schiffs	Untersuchungen			
	Erst- untersuchung	Nach- untersuchung	Zwischen- untersuchung	jährliche Untersuchung
bis 500	300	150	120	100
von 501 bis 5000	800	400	300	200
von 5001 bis 15000	900	600	500	400
über 15000	1000	800	700	600

Artikel 3: Für die Durchführung der Untersuchung zur Ausstellung eines Zeugnisses über die Betriebstauglichkeit der Ausrüstung und der Versorgungseinrichtungen eines Güterschiffs werden folgende Gebühren erhoben:

(in USD)

Bruttotonnage des Schiffs	Untersuchungen			
	Erst- untersuchung	Nach- untersuchung	Zwischen- untersuchung	jährliche Untersuchung
bis 500	300	150	120	100
über 500	800	600	450	300

Artikel 3 a) Für Tankschiffe und Schiffe, die chemische Erzeugnisse befördern, erhöhen sich die Gebühren nach Art. 2 und 3 um 25 %.

Artikel 4:

- (1) Bei Schiffen mit einer Funkausrüstung entsprechend dem Internationalen Übereinkommen von 1974 über die Sicherheit des Menschenlebens auf See und den Ergänzungen von 1986 über das weltweite Seenot- und Sicherheitsfunksystem werden für die Untersuchung zur Ausstellung eines Zeugnisses über die funktechnische Zuverlässigkeit eines Güterschiffs folgende Gebühren erhoben:

(in USD)

Zeugnis für Fahrgast- und Güterschiffe	Untersuchung		
	Erst- untersuchung	Nach- untersuchung	regelmäßige/ jährliche Untersuchung
Tauglichkeitszeugnis für die Funkausrüstung von Fahrgast- und Güterschiffen – Zone A1	250	200	150
Tauglichkeitszeugnis für die Funkausrüstung von Fahrgast- und Güterschiffen – Zonen A1 und A2	450	300	200
Tauglichkeitszeugnis für die Funkausrüstung von Fahrgast- und Güterschiffen – Zonen A1, A2, A3, A4	700	500	300

- (2) Für eine von internationalen Übereinkommen nicht geforderte Untersuchung der Funkausrüstung des Schiffs werden folgende Gebühren erhoben:

(in USD)

1. für die Erstuntersuchung	50 USD
2. für die Nachuntersuchung	30 USD

Artikel 5:

- (1) Für die Durchführung der Untersuchung zur Ausstellung des internationalen Zeugnisses über die Einsenkungsmarken von 1966 werden folgende Gebühren erhoben:

(in USD)

Bruttotonnage des Schiffs		Untersuchungen	
		Erstuntersuchung	Nachuntersuchung
bis	500	300 USD	200 USD
von 501	bis 5000	800 USD	400 USD
von 5001	bis 15000	900 USD	600 USD
über 15000		1000 USD	800 USD

- (2) Zuzüglich zu den Gebühren werden folgende Aufschläge berechnet:

1. Für Schiffe, die Holz bzw. Schnittholz befördern - 25%
2. Für Schiffe, die zusätzliche Einsenkungsmarken (hinsichtlich Region, Tonnage usw.) benötigen - 50%

Artikel 6:

- (1) Für die Durchführung der Untersuchung zur Ausstellung des internationalen Zeugnisses über die Verhütung der Verschmutzung durch Öl werden folgende Gebühren erhoben:

(in USD)

Bruttotonnage des Schiffs	Untersuchungen			
	Erstuntersuchung	Nachuntersuchung	Zwischenuntersuchung	jährliche Untersuchung
bis 150	200	150	120	80
von 151 bis 400	300	200	150	100
von 401 bis 5000	600	300	250	150
von 5001 bis 15000	800	500	450	300
über 15000	1000	800	600	400

(2) Für Tankschiffe, einschließlich solcher, die Mineralöle, chemische Erzeugnisse und ähnliche Güter befördern, werden zuzüglich zu den Gebühren folgende Aufschläge berechnet:

1. Für Schiffe mit einer Tragfähigkeit von bis zu 10000 t - 25%
2. Für Schiffe mit einer Tragfähigkeit von 10001 bis 20000 t - 50%
3. Für Schiffe mit einer Tragfähigkeit von 20001 bis 40000 t - 75%
4. Für Schiffe mit einer Tragfähigkeit von über 40000 t - 100%

Artikel 7: Für die Durchführung der Untersuchung zur Ausstellung des internationalen Zeugnisses über die Verhütung der Verschmutzung durch an Bord beförderte flüssige Stoffe werden folgende Gebühren erhoben:

(in USD)

Bruttotonnage des Schiffs	Untersuchungen			
	Erst- untersuchung	Nach- untersuchung	Zwischen- untersuchung	jährliche Untersuchung
bis 150	200	150	120	80
von 151 bis 400	250	200	150	100
von 401 bis 4000	300	250	200	150
von 4001 bis 10000	350	300	250	200
über 10000	500	450	300	250

Artikel 8: Für die Durchführung der Untersuchung zur Ausstellung des internationalen Zeugnisses über die Verhütung der Verschmutzung durch Abwässer werden folgende Gebühren erhoben:

(in USD)

Bruttotonnage des Schiffs	Untersuchung		
	Erst- untersuchung	Nach- untersuchung	jährliche Untersuchung
für Schiffe mit einer Bruttotonnage bis 200 oder mit nicht angegebener Bruttotonnage, mit mehr als 10 Personen an Bord	50	40	30
von 201 bis 400	200	150	120
von 401 bis 5000	300	200	150
von 5001 bis 15000	500	300	250
über 15000	600	400	300

Artikel 9: Für die Durchführung der Untersuchung zur Ausstellung des Zeugnisses über Rattenbekämpfung oder des Zeugnisses zur Befreiung von der Rattenbekämpfung entsprechend den internationalen Hygienevorschriften werden folgende Gebühren erhoben:

(in USD)

Bruttotonnage des Schiffs	Untersuchung
bis 1000	20
von 1001 bis 3000	50
von 3001 bis 10000	75
über 10000	100

Artikel 10: Für die Durchführung der Untersuchung zur Ausstellung des Zeugnisses über die Bordapotheke wird eine Gebühr von 15 USD erhoben.

Artikel 11: Für die Durchführung der Untersuchung zur Ausstellung des Zeugnisses über die Übereinstimmung mit den Sondervorschriften für Schiffe, die gefährliche Güter befördern, werden folgende Gebühren erhoben:

(in USD)

Bruttotonnage des Schiffs	Untersuchung		
	Erst- untersuchung	Nach- untersuchung	jährliche Untersuchung
bis zu 500	300	200	150
von 501 bis 15000	600	300	200
über 15000	800	500	400

Artikel 12: Für die Durchführung der Untersuchung zur Ausstellung des Zeugnisses über die Brandschutzausrüstung werden folgende Gebühren erhoben:

(in USD)

Bruttotonnage des Schiffs	Untersuchungen	
	Erstuntersuchung	Nachuntersuchung
bis 500	20	10
von 501 bis 15000	100	50
über 15000	200	100

Artikel 13: Für die Durchführung der Untersuchung zur Ausstellung des Zeugnisses über die Zulassung des Schiffs zur Beförderung von flüssigem chemischem Gefahrgut werden folgende Gebühren erhoben:

(in USD)

Bruttotonnage des Schiffs	Untersuchungen			
	Erst- untersuchung	Nach- untersuchung	Zwischen- untersuchung	jährliche Untersuchung
bis 500	150	100	90	70
von 501 bis 15000	200	150	130	100
über 15000	300	250	220	200

Artikel 14: Für die Durchführung der Untersuchung zur Ausstellung des Zeugnisses über die Zulassung des Schiffs zur Beförderung von Flüssiggas werden folgende Gebühren erhoben:

(in USD)

Bruttotonnage des Schiffs	Untersuchungen			
	Erst- untersuchung	Nach- untersuchung	Zwischen- untersuchung	jährliche Untersuchung
bis 500	300	200	180	150
von 501 bis 15000	600	300	270	200
über 15000	800	500	450	300

Artikel 15: Für die Durchführung der Untersuchung (Eichung) zur Ausstellung des internationalen Tonnagezeugnisses – 1969 werden folgende Gebühren erhoben:

(in USD)

Bruttotonnage des Schiffs	Untersuchungen (Eichungen)		
	obligatorisch	freiwillig	Kontrolle
bis 10	10	10	20
von 11 bis 40	30	30	50
von 41 bis 100	100	100	200
von 101 bis 500	150	150	300
von 501 bis 1000	200	200	400
von 1001 bis 2000	300	300	600
von 2001 bis 5000	500	500	1000
von 5001 bis 10000	750	750	1500
über 10000	1000	1000	2000

Bemerkung: Die Gebühren für die Kontrolleichung zahlt der Schiffseigner, sofern Abweichungen zwischen den im Zeugnis aufgeführten Angaben und den Ergebnissen der Kontrolleichung festgestellt werden.

Artikel 16: Für die Durchführung der Untersuchung (Eichung) zur Ausstellung des Eichattests für Binnenschiffe werden folgende Gebühren erhoben:

(in USD)

Schiffstyp	Untersuchungen (Eichungen)		
	obligatorisch	freiwillig	Kontrolle
Güterschiffe	250	150	200
sonstige Schiffe	150	50	100

Bemerkung: Die Gebühren für die Kontrolleichung zahlt der Schiffseigner, sofern Abweichungen zwischen den im Zeugnis aufgeführten Angaben und den Ergebnissen der Kontrolleichung festgestellt werden.

Artikel 17: Für die Durchführung der Untersuchung zur Ausstellung des Zulassungszeugnisses für das Schiff zur Beförderung von Getreide in loser Schüttung auf dem Schiff werden folgende Gebühren erhoben:

(in USD)

Bruttotonnage des Schiffs	Untersuchung
bis 500	200
von 501 bis 15000	300
über 15000	400

Artikel 18: Für die Durchführung der Untersuchung zur Ausstellung oder Verlängerung des Schiffsattests werden folgende Gebühren erhoben:

(in USD)

Schiffstyp	Untersuchungen	
	Erstuntersuchung	Nachuntersuchung
Motorschiffe einschließlich Fahrgastschiffe	300	300
sonstige Schiffe	150	100

Artikel 19: Für die Durchführung der Untersuchung zur Ausstellung des Zeugnisses oder des internationalen Zeugnisses über die Befreiung von der Anbringung von Einsenkungsmarken werden die gleichen Gebühren erhoben wie für Nachuntersuchungen, auf deren Grundlage auch die Erteilung der Befreiung erfolgt.

Artikel 20:

- (1) Für die Durchführung der Untersuchung zur Ausstellung des Tauglichkeitszeugnisses werden folgende Gebühren erhoben:

(in USD)

Bruttotonnage des Schiffs	Untersuchung		
	Erstuntersuchung	Nachuntersuchung	jährliche Untersuchung
bis zu 5	20	10	5
von 6 bis 10	40	20	15
von 11 bis 40	100	50	35
von 41 bis 300	200	100	70
von 301 bis 500	300	150	100

(2) Zuzüglich zu den Gebühren werden folgende Aufschläge berechnet:

- | | | |
|--|---|------|
| 1. für Fahrgastschiffe | - | 25 % |
| 2. für Tankschiffe und vergleichbare Schiffe | - | 25 % |

Artikel 21:

(1) Für die Durchführung der Untersuchung zur Erteilung der Fahrtgenehmigung werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|-----------------------------|---|--------|
| 1. für die Erstuntersuchung | - | 20 USD |
| 2. für die Nachuntersuchung | - | 10 USD |

(2) Zuzüglich zu den Gebühren wird für Fahrgastschiffe sowie für Schiffe, die für den Fahrgasttransport eingesetzt werden, ein Aufschlag von 50 % berechnet.

Artikel 22: Für die Durchführung der Untersuchung zur Erteilung der Genehmigung für eine Durchfahrt werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----------------------------------|---|---------|
| 1. Für Schiffe bis 40 BT | - | 150 USD |
| 2. Für Schiffe von 41 bis 500 BT | - | 300 USD |
| 3. Für Schiffe über 500 BT | - | 450 USD |

Artikel 23: Für die gesetzlich bzw. durch die Konvention vorgeschriebenen, im Tarif nicht enthaltenen Untersuchungen werden Gebühren in Abhängigkeit vom Zeitaufwand erhoben. Je angefangene Stunde wird eine Gebühr von 20 USD berechnet.

Artikel 24: Für außerhalb der Arbeitszeit durchgeführte Untersuchungen werden folgende Aufschläge berechnet:

- | | | |
|----------------------------------|---|-------|
| 1. Für die ersten beiden Stunden | - | 25 % |
| 2. Für jede folgende Stunde | - | 50 % |
| 3. An Ruhetagen | - | 75 % |
| 4. An Feiertagen | - | 100 % |

Artikel 25: Bei der Untersuchung eines Schiffs, welches sich nicht in einem Hafen mit einer Außenstelle der für die Untersuchungen zuständigen Exekutivagentur « Seeverwaltung » befindet, hat der Schiffseigner zusätzlich zu den tariflich geregelten Gebühren auch die Kosten für die Dienstreise (innerhalb und außerhalb des Landes) des für die Untersuchung zuständigen Sachverständigen je nach den geltenden gesetzlichen Dokumenten zu tragen.

- Artikel 26: Wenn die Sachverständigen oder die Kommission an Bord des Schiffs erschienen sind, die Untersuchung jedoch durch Verschulden der Besatzung oder des Schiffseigners oder seines Vertreters nicht möglich ist, wird eine Gebühr von 300 USD erhoben.
- Artikel 27: Für die Durchführung der Untersuchung zur Ausstellung des Sicherheitszeugnisses für eine Bohrinsel (1989) oder für ein Schiff mit besonderer Bestimmung werden folgende Gebühren erhoben:
1. Für die Erstuntersuchung - 500 USD
 2. Für die regelmäßige Untersuchung - 400 USD
- Artikel 28: Für die Durchführung der Untersuchung zur Ausstellung einer Bescheinigung über die Erfüllung der Anforderungen des Internationalen Gesetzbuchs über die Regelung der Betriebssicherheit der Schiffe und der Verhütung von Verschmutzungen durch die Betreiberfirma des Schiffs werden folgende Gebühren erhoben:
1. Für die Erstbescheinigung - 800 USD
 2. Für die regelmäßige Bescheinigung - 500 USD
- Artikel 29: Für die Durchführung der Untersuchung zur Ausstellung einer vorläufigen Bescheinigung über die Erfüllung der Anforderungen des Internationalen Gesetzbuchs über die Regelung der Betriebssicherheit der Schiffe und der Verhütung von Verschmutzungen durch die Betreiberfirma des Schiffs wird eine Gebühr von 800 USD erhoben.
- Artikel 30: Für die Durchführung der Untersuchung zur Ausstellung des Zeugnisses über die Regelung der Betriebssicherheit der Schiffe und der Verhütung von Verschmutzungen werden folgende Gebühren erhoben:
1. Für die Erstuntersuchung - 500 USD
 2. Für die regelmäßige Untersuchung - 300 USD
- Artikel 31: Für die Durchführung der Untersuchung zur Ausstellung eines vorläufigen Zeugnisses über die Betriebssicherheit der Schiffe und die Verhütung von Verschmutzungen wird eine Gebühr von 500 USD erhoben.
- Artikel 32: Für Nachuntersuchungen und -kontrollen, die gemäß internationaler Übereinkommen oder nationaler Gesetze zur Aufhebung von Vorschriften und Bemerkungen vorgeschrieben sind, die nicht in die Kategorie „Erstuntersuchung, Nachuntersuchung, Zwischenuntersuchung und jährliche Untersuchung“ fallen, wird eine Gebühr von 800 USD erhoben.

ABSCHNITT II
GEBÜHREN FÜR DIE ERTEILUNG UND BEGLAUBIGUNG VON
SCHIFFSDOKUMENTEN

Artikel 33: Für die Ausstellung einer Bescheinigung über eine nach Abschnitt I durchgeführte Untersuchung, mit Ausnahme der Untersuchungen nach Art. 15, 16, 21 und 32 wird eine Gebühr von 20 USD erhoben.

Artikel 34: Für die Ausstellung einer Bescheinigung über eine nach Artikel 15 und 16 durchgeführte Untersuchung (Eichung) werden folgende Gebühren erhoben:

1. Für die Ausstellung des internationalen Tonnagezeugnisses
 - a) für Schiffe bis zu 40 BT - 20 USD
 - b) für Schiffe über 40 BT - 50 USD
2. Für die Ausstellung des Eichattests für Binnenschiffe - 30 USD

Artikel 35: Für die Ausstellung der Formulare A, B, E, P und R – Anlagen zu den in internationalen Übereinkommen vorgeschriebenen Dokumenten wird eine Gebühr von 25 USD erhoben.

Artikel 36: Für die Ausstellung des Kontrollblatts über eine gemäß Internationalem Übereinkommen durchgeführte Untersuchung wird eine Gebühr von 10 USD erhoben.

Artikel 37: Für die Erteilung der Fahrtgenehmigung wird eine Gebühr von 10 USD erhoben.

Artikel 38: Für die Ausstellung einer Staatszugehörigkeitsurkunde oder einer zeitweiligen Fahrbescheinigung unter der bulgarischen Flagge werden folgende Gebühren erhoben:

1. Für Schiffe bis 100 BT - 100 USD
2. Für Schiffe über 100 BT - 200 USD

Artikel 39: Für die Ausstellung der Zulassung eines Schiffs für Schüttgutbeförderung mit Ausnahme von Schiffen, die Getreide in loser Schüttung befördern, werden folgende Gebühren erhoben:

(in USD)		
1. Für Schiffe bis 500 TB	-	100 USD
2. Für Schiffe von 501 bis 1600 BT	-	150 USD
3. Für Schiffe über 1600 BT		250 USD

Artikel 40: Für die Ausstellung einer Bescheinigung über die Mindestbesatzung wird eine Gebühr von 20 USD erhoben.

Artikel 41: Für die Ausstellung eines Zeugnisses über das Vorliegen einer Versicherung oder einer anderen finanziellen Garantie der Zivilhaftung bei Schäden durch Ölverschmutzung wird eine Gebühr von 20 USD erhoben.

Artikel 42: Für die Verlängerung der Gültigkeit der oben genannten Bescheinigungen werden Gebühren in Höhe von 50 % der entsprechenden Ausstellungsgebühren erhoben.

Artikel 43: Für die Ausstellung von Ersatzausfertigungen von Dokumenten, bei denen dies zulässig ist, wird eine Gebühr von 25 USD erhoben.

Artikel 44: Für die Ausstellung einer gesetzlich oder durch ein Abkommen vorgeschriebenen, im Tarif nicht aufgeführten Bescheinigung werden folgende Gebühren erhoben:

1. Für ein Zeugnis, welches das Schiff in seiner Gesamtheit zum Gegenstand hat: 20 USD;
2. Für ein Zeugnis, welches einzelne Mechanismen, Teile der Ausrüstung usw. zum Gegenstand hat: 15 USD.

Artikel 45:

- (1) Für die Ausstellung von Kopien, Auszügen und Dokumenten nach Abschnitt II und III wird eine Gebühr von 20 USD erhoben.
- (2) Wird eine Übersetzung der unter Punkt 1 genannten Dokumente beantragt, so erhöht sich der Betrag um 0,25 USD pro Normzeile.

Artikel 46:

- (1) Für die Beglaubigung eines Zeugnisses über die Nachuntersuchung nach Abschnitt I, mit Ausnahme von Untersuchungen nach Artikel 20 und 21 sowie 32 wird eine Gebühr von 20 USD erhoben.
- (2) Für die Durchführung einer Nachuntersuchung zur Beglaubigung der Tauglichkeitsbescheinigung wird eine Gebühr von 15 USD erhoben. Für Schiffe unter 40 BT beträgt die Gebühr 5 USD.
- (3) Für die jährliche Beglaubigung der Fahrtgenehmigung wird eine Gebühr von 5 USD erhoben.

ABSCHNITT III

GEBÜHREN FÜR DIE REGISTRIERUNG, SONSTIGE GEBÜHREN

Artikel 47: Für die Eintragung eines jährlich zu registrierenden Schiffs ins Schiffsregister der bulgarischen Häfen wird eine Gebühr von 10 USD erhoben.

Artikel 48: Für die Registrierung schwimmender, für Sport- oder Erholungszwecke bestimmter Fahrzeuge beim Eintritt, Liegen und Befahren des Küstenmeeres und der inneren Gewässer im Hoheitsgebiet der Republik Bulgarien sowie des bulgarischen Abschnitts der Donau wird eine Gebühr von 20 USD erhoben.

Artikel 49: Für die Beglaubigung eines Dokuments über die Eintragung in das Schiffsregister der bulgarischen Häfen oder über die Registrierung schwimmender, für Sport- oder Erholungszwecke bestimmter Fahrzeuge wird eine Gebühr von 10 USD erhoben.

Artikel 50: Für die Ausstellung von Borddokumenten wie Bordbuch, Maschinenbuch, Funkbuch, Manöverbuch, Ölkontrollbuch und von sonstigen kontrollpflichtigen Schiffspapieren wird eine Gebühr von 5 USD erhoben.

Artikel 51:

(1) Für die Beglaubigung der Besatzungsliste werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|----------|
| 1. Für Fahrten ins Ausland | - 10 USD |
| 2. Für Fahrten auf dem Küstenmeer bzw. auf den inneren Gewässern und für die lokale Schifffahrt (Kabotage) auf der Donau | - 5 USD |

(2) Für die Ausstellung von Kopien der Besatzungsliste wird in Fällen, die unter Punkt 1 fallen, eine Gebühr von 2 USD, in Fällen, die unter Punkt 2 fallen, eine Gebühr von 1 USD je Exemplar erhoben.

Artikel 52:

(1) Für das vor Beginn einer jeden Fahrt, jedoch nicht mehr als einmal bzw. nicht früher als 24 Stunden ausgestellte Zeugnis über den Fahrtbeginn werden folgende Gebühren erhoben:

1. Für Seeschiffe:

- a) Bei Fahrten auf inneren Gewässern laut entsprechendem Gesetz über den Meeresraum sowie bei Fahrten zwischen bulgarischen Seehäfen - 2 USD;
- b) Bei Fahrten im Küstenmeer und im angrenzenden Meeresstreifen laut entsprechendem Gesetz über den Meeresraum - 10 USD;
- c) Bei Fahrten außerhalb des angrenzenden Meeresstreifens, auf Meeren und Ozeanen - 50 USD.

2. Für Binnenschiffe:

- a) Bei Fahrten auf der Donau auf dem Abschnitt zwischen km 374,100 und km 845,650 - 2 USD ;
 - b) Bei Fahrten auf dem Donauabschnitt zwischen km 374,100 und km 845,650 für Fahrgastschiffe, die Fahrgäste zwischen den Häfen der Republik Bulgarien und Rumänien befördern - 10 USD ;
 - c) Bei Fahrten auf dem Donauabschnitt zwischen km 374,100 und km 845,650 für Schiffe, die Fahrzeuge zwischen den Häfen der Republik Bulgarien und Rumänien befördern - 5 USD ;
 - d) Bei Fahrten auf europäischen Binnenwasserstraßen mit Ausnahme der unter Punkt a) erwähnten - 30 USD.
- (2) Für Schiffe, deren Fahrt innerhalb von 24 Stunden im Ablegehafen oder am Liegeplatz des Schiffs endet: 2 USD.
- (3) Für Schiffe, die die Donau auf dem Abschnitt zwischen km 374,100 und km 845,650 in Richtung eines rumänischen Hafens befahren, mit Ausnahme von Schiffen, die den regulären Verkehr zwischen den beiden Ufern sichern (Fähren, Schwimmkörper für PKW, Fahrgastschiffe): 30 USD.
- (4) Für Lastkähne, Einheiten und Leichter im Verband oder als Ladung eines Trägerschiffsleichters werden keine Gebühren erhoben. Gebühren werden nur für Schub-, Schlepp- oder Trägerschiffsleichter, die einen Verband fortbewegen, erhoben.

Artikel 53: Für die Überprüfung eines Schiffs zur Feststellung der Menge an Lade- bzw. Löschgut, Neuberechnung der Stabilität des Schiffs oder der Sicherheitsbedingungen wird je aufgewendete Stunde eine Gebühr von 100 USD, jedoch mindestens 200 USD je Überprüfung erhoben.

Artikel 54: Für die Ausarbeitung, Überprüfung und Bescheinigung des Stauungsplans für Schiffe, die Lebewiege, Getreide, Holz und Schüttgüter befördern, einschließlich der Erteilung des Stauungsattests für die Ladung entsprechend dem internationalen Gesetz für die Schüttgutbeförderung,

Überprüfung der Berechnungen, Untersuchungen vor und während der Beladung usw. werden folgende Gebühren erhoben:

(in USD)

Bruttotonnage des Schiffs	Erarbeitung des Stauungsplans	Bescheinigung des Stauungsplans
Bis 500	300	200
Von 501 bis 1600	500	300
Über 1600	800	500

Artikel 55: Für die Erarbeitung oder die Überprüfung und Bescheinigung des Stauungsplans für gefährliche Güter, Stauungsattests für die Ladung entsprechend dem internationalen Gesetz für die Schüttgutbeförderung (Anlagen B und C), Überprüfung der Berechnungen, Untersuchungen vor und während der Beladung usw. werden folgende Gebühren erhoben:

(in USD)

Bruttotonnage des Schiffs	Erarbeitung des Stauungsplans	Bescheinigung des Stauungsplans
Bis 500	30	20
Von 501 bis 1600	50	30
Über 1600	80	50

Artikel 56: Für die Überwachung der Lade- bzw. Löschvorgänge von gefährlichen Gütern durch einen Sachverständigen der Exekutivagentur der „Seeverwaltung“ unter Beachtung der Übereinstimmung mit dem Code der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO) für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen sowie für Konsultationen über Art und Qualität der Güter, Gefahrenklasse und Sicherheitsmaßnahmen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Ausgangsgebühr: 20 USD ;
2. Für jede angefangene Stunde: 10 USD.

Artikel 57: Für die Ausstellung von Dokumenten oder Kopien von Dokumenten zur Bescheinigung der Tauglichkeit oder des Vorhandenseins entsprechender technischer Kenndaten von Mechanismen, Ausrüstungen, Einrichtungen und Geräten usw., die von der Exekutivagentur „Seeverwaltung“ oder von ihr dazu bevollmächtigten Organisationen, Laboratorien usw. geprüft oder untersucht wurde, wird eine Gebühr von 20 USD je Dokument bzw. Kopie erhoben.

Artikel 58:

- (1) Für die Untersuchung einer Havarie, eines Unfalls oder eines Vorfalls auf See wird eine Grundgebühr von 500 USD erhoben.
- (2) Für die Beteiligung eines Sachverständigen an der Arbeit der Untersuchungskommission wird eine Gebühr von 50 USD für jeden angefangenen Tag erhoben.
- (3) Für die Ausstellung von Kopien von Dokumenten in Zusammenhang mit der Untersuchung wird eine Gebühr von 3 USD je angefangene Seite erhoben.

Artikel 59: Für die Erstellung und Herausgabe eines Protokolls über Havarieschäden in Fällen, in denen keine Untersuchung stattfindet, wird eine Gebühr von 100 USD erhoben.

Artikel 60: Für die Ausstellung einer Bescheinigung über die hydrometeorologische Situation wird eine Gebühr von 20 USD/24 Stunde erhoben.

Artikel 61: Für die Abwicklung des Verfahrens beim Zurückhalten von Schiffen, Gütern oder Eigentum nach Artikel 365 des Gesetzes für Seehandelsschiffahrt oder nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches wird eine Gebühr von 1000 USD erhoben.

ABSCHNITT IV

GEBÜHREN FÜR DAS AUSGLEICHEN VON ABLENKUNGEN

Artikel 62: Für das Ausgleichen von Ablenkungen werden folgende Gebühren erhoben:

(in USD)

Brutto- tonnage des Schiffs	Ausgleichen der Ablenkung und Feststellung der Restablenkung des Magnetkompasses	Ausgleichen der Ablenkung und Feststellung der Restablenkung des Funkpeilgeräts	Zentrierung des Magnet- kompasses	Zentrierung und Einstellung des Funkpeilgeräts
Bis zu 500	10	10	10	10
Über 500	200	200	50	50

ABSCHNITT V

GEBÜHREN, DIE VON DER EXEKUTIVAGENTUR DER
„HAFENVERWALTUNG“ FÜR DIE EINFAHRT DER SCHIFFE IN BULGARISCHE
HÄFEN ERHOBEN WERDEN

(Titel geändert - Amtsbl. Nr. 97/2000)

Artikel 63

- (1) Für die Durchfahrt in schiffbaren Meereskanälen werden folgende Gebühren erhoben (je Bruttotonne):
1. für den Hafen von Varna-Ost: 0,01 USD
 2. für den Hafen von Varna-West und den Fährhafen Varna: 0,10 USD ;
 3. für den Hafen von Varna - Holzhafen, TES-Varna und alle anderen: 0,08 USD:
 4. für den Hafen von Burgas-Ost: 0,01 USD;
 5. für den Hafen von Burgas-West, den Fischereihafen von Burgas und den Erdölhafen von Burgas: 0,05 USD.
- (2) Schiffe, die die schiffbaren Meereskanäle des betreffenden Hafens innerhalb eines Kalenderjahres dreimal bzw. mehr als dreimal befahren haben, erhalten eine Ermäßigung der unter Punkt 1 festgelegten Gebühren auf der Basis eines Koeffizienten von 0,8.
- (3) Fahrgastschiffe erhalten eine Ermäßigung der unter Punkt 1 festgelegten Gebühren auf der Basis eines Koeffizienten 0,5.
- (4) Schiffe, die innerhalb eines Kalenderjahres zum zweiten und wiederholten Mal in den Hafen Varna-Ost, die Werft „Odessos“, den Erdölhafen „Petrol AG“, den Erdölhafen von Burgas und den Hafen Burgas-Ost einfahren, sind von den unter Punkt 1 festgelegten Gebühren befreit.
- (5) Der gemäß Artikel 63 berechneten Beträge werden auf ganze Dollar gerundet.

Artikel 64.

- (1) Für die Fahrwasserbezeichnung im Küstenmeer, in den inneren Gewässern, Häfen und schiffbaren Kanälen sowie für die Unterhaltung des Such- und Rettungssystems und seiner Mittel werden Gebühren erhoben.

Bei der ersten Einfahrt eines Schiffs in einen bulgarischen Schwarzmeerhafen während des Kalenderjahres gelten folgende Gebühren:

- | | | |
|---------------------------------|---|--------|
| a) für Schiffe bis 10 BT | - | 5 USD |
| b) für Schiffe von 11 bis 40 BT | - | 10 USD |

1 a) für jede Einfahrt eines Schiffs in einen Schwarzmeerhafen wird folgende Gebühr erhoben:

a) für Schiffe von 41 bis 500 BT	-	15 USD
b) für Schiffe von 501 bis 1000 BT	-	40 USD
c) für Schiffe von 1001 bis 5000 BT	-	70 USD
d) für Schiffe von 5001 bis 10000 BT	-	110 USD
e) für Schiffe über 10001 BT	-	150 USD

- (2) Fahrgastschiffe erhalten eine Gebührenermäßigung auf der Basis eines Koeffizienten von 0,5.
- (3) Nach der dritten Einfahrt des Schiffes in einen Schwarzmeerhafen innerhalb eines Kalenderjahres werden die Gebühren nach Nr. 1 und 2 auf der Basis eines Koeffizienten von 0,7 ermäßigt.

Artikel 64 a. (neu - Amtsbl. Nr. 97/2000)

(1) Für jede Einfahrt eines Schiffs mit Ausnahme von Schiffen nach Nr. 2 wird in Schwarzmeerhäfen eine Schiffsgebühr (Tonnagegebühr) je Bruttotonne wie folgt erhoben:

1. für den Hafen von Varna-Ost, Varna-Holzhafen, Varna-Fährhafen, Varna - Hafen „Petrol“, Burgas-Hafen, Burgas-Fischereihafen und Burgas-Erdölhafen - 0,55 USD/Bruttotonne
2. für Varna-Holzhafen, TES-Varna, Hafen Balcik, Hafen Sosopol und Hafen Nessebar - 0,40 USD/Bruttotonne
3. für Hafen Kavarna, Hafen Pomorie, Hafen Carevo und Hafen Achtopol - 0,25 USD/Bruttotonne

(2) Für jede Einfahrt eines Spezialschiffs in Schwarzmeerhäfen wird eine Schiffsgebühr (Tonnagegebühr) je Bruttotonne wie folgt erhoben:

1. (Änd. - Amtsbl. Nr. 18/2001) bei Tankschiffen - 0,50 USD/Bruttotonne;
2. bei Tankschiffen, die Güter pflanzlicher oder tierischer Herkunft, die unter keine IMO-Gefahrenklasse fallen - 0,80;
3. bei nicht für gewerbliche Zwecke betriebenen Sport- und Vergnügungsschiffen - 0,10 USD/Bruttotonne

- (3) (Änd. - Amtsbl. Nr. 18/2001) Bei Fahrgast- Ro-Ro-, Ro-Lo-, Fähr- und Kühlschiffen sowie bei Containertransportern wird die Gebühr nach Nr. 1 auf der Basis eines Koeffizienten von 0,60 ermäßigt.
- (4) Bei Schiffen, die zur Deckung des Eigenbedarfs an Brennstoff, Wasser, Proviant, zur Einstellung bzw. Entlassung von Personal, Erhalt und Abgabe von Post sowie bei Schiffen, die zur Dockung oder zu Reparaturzwecken ohne Lade- bzw. Löschvorgänge durchzuführen in Schwarzmeerhäfen einfahren, wird die Gebühr nach Nr. 1 auf der Basis eines Koeffizienten von 0,65 ermäßigt.
- (5) Nach der dritten Einfahrt eines Schiffs in einen Schwarzmeerhafen innerhalb eines Kalenderjahres wird die Schiffsgebühr (Tonnagegebühr) nach Nr. 1 bzw. 2 auf der Basis eines Koeffizienten von 0,70 ermäßigt, mit Ausnahme von nicht für gewerbliche Zwecke betriebenen Sport- und Vergnügungsschiffen, die nicht gezahlt werden.

Artikel 64 b. (Neu - Amtsbl. Nr. 97/2000)

- (1) Für das Stillliegen eines Schiffs am Liegeplatz eines Schwarzmeerhafens wird ab dem Moment des Anlegens bis zum Moment des Auslaufens Kaiegebühr (Liniengebühr) in Höhe von 0,10 USD für jede begonnene Stunde und für jeden begonnenen Meter der Schiffslänge gemäß den Schiffsurkunden berechnet.
- (2) Bei Schiffen, die zur Deckung des Eigenbedarfs an Brennstoff, Wasser, Proviant, zur Einstellung bzw. Entlassung von Personal, Erhalt und Abgabe von Post sowie bei Schiffen, die zur Dockung oder zu Reparaturzwecken ohne Lade- bzw. Löschvorgänge durchzuführen in Schwarzmeerhäfen einfahren, wird die Kaiegebühr auf der Basis eines Koeffizienten von 0,50 ermäßigt.

Artikel 64 c. (Neu - Amtsbl. Nr. 97/2000) Für Spezialschiffe im Sinne von Artikel 5 des Gesetzes über die Seehandelsschiffahrt, für gewerbliche Schiffe (für die Fischerei, für Inertgase, Abbau von Meeresschätzen usw.), für Bauschiffe und für Schiffe, die für Hilfstätigkeiten bestimmt sind (Schwimmkräne, Schlepper, Kutter, Barge für das Leichtern usw.) wird eine Schiffsgebühr (Tonnagegebühr) in Höhe von 0,50 USD/Bruttotonne für jeden begonnenen Monat des Stillliegens in einem Schwarzmeerhafen erhoben.

Artikel 64 d. (Neu - Amtsbl. Nr. 97/2000)

- (1) Bei Einfahrt von Schiffen in Donauhäfen wird für jedes Schiff eine Schiffsgebühr wie folgt erhoben:
1. bei Binnenschiffen mit und ohne Maschinenantrieb - 25 USD;
 2. bei Fluss-See- bzw. Seeschiffen - 100 USD;
 3. bei Fahrgast-, Ro-Ro- und Fährschiffen - 15 USD;
 4. bei für nicht gewerbliche Zwecke betriebenen Sport- und Vergnügungsschiffen - 10 USD.

- (2) Bei Schiffen, die zur Deckung des Eigenbedarfs an Brennstoff, Wasser, Proviant, zur Einstellung bzw. Entlassung von Personal, Erhalt und Abgabe von Post sowie bei Schiffen, die zur Dockung oder zu Reparaturzwecken ohne Lade- bzw. Löschvorgänge durchzuführen in einen Donauhafen einfahren, wird eine Gebühr von 20 USD je Schiff erhoben.
- (3) (Neu - Amtsbl. Nr. 18/2001) Bei der Einfahrt von zwischen den Grenzübergängen des bulgarisch-rumänischen Donaustruckenabschnitts verkehrenden Ro-Ro-Verbänden oder Fahrgastschiffen in Donauhäfen wird für jeden Verband bzw. jedes Schiff eine Schiffsgebühr in Höhe von 10 USD erhoben.

Artikel 64 e. (Neu - Amtsbl. Nr. 97/2000)

- (1) Bei Nutzung von Anlegestellen oder Pontons von Donauhäfen für Lade- und Löscharbeiten wird für jede angefangene Tonne Gut Kaigebühr wie folgt erhoben:
1. für Schüttgüter und flüssige Ladungen - 0,20 USD
 2. für andere Güter - 0,40 USD.
- (2) Für die Berechnung des Gewichts der Ladung sind die Angaben im Frachtbrief oder Konnossement maßgebend.
- (3) (Neu - Amtsbl. Nr. 18/2001) Bei Nutzung von Ro-Ro-Zellen, Anlegestellen oder Pontons von Donauhäfen durch Schiffe, die zwischen den Grenzübergängen des bulgarisch-rumänischen Donaustruckenabschnitts verkehren, wird für jeden Verband bzw. jedes Schiff einheitlich Kaigebühr in der Höhe von 5 USD erhoben.
- (4) (Neu - Amtsbl. Nr. 18/2001) Bei Güterumschlag von Schiff zu Schiff wird die Kaigebühr um den Koeffizienten von 0,50 ermäßigt.

Artikel 64 f. (Neu - Amtsbl. Nr. 97/2000) Für Speziialschiffe im Sinne von Artikel 5 des Gesetzes über die Seehandelsschiffahrt, für gewerbliche Schiffe (für die Fischerei, für den Abbau von Inertstoffen, für den Forstabbau usw.), für Bauschiffe und für Schiffe, die für Hilfeleistung bei Hafenmanövern bestimmt sind (Schwimmkräne, Schlepper, Kutter, Barge für das Leichtern usw.) wird eine Schiffsgebühr in Höhe von 10 USD/Schiff für jeden begonnenen Monat des Stillliegens in einem Donauhafen erhoben.

Artikel 64 g. (Neu - Amtsbl. Nr. 97/2000) Bei Schiffsverbänden wird die Gebühr für jedes Einzelfahrzeug des Verbands erhoben.

Artikel 64 h. (Neu - Amtsbl. Nr. 97/2000) Bei mehreren Ermäßigungen wird nur die für das Schiff günstigste Ermäßigung berücksichtigt.

Artikel 64 i. (Neu - Amtsbl. Nr. 97/2000) Für Schiffe, die zwischen den bulgarischen Häfen verkehren, reduziert sich die Schiffsgebühr wie folgt:

1. für Schwarzmeerhäfen gilt ein Koeffizient von 0,10
2. für Donauhäfen gilt ein Koeffizient von 0,50

Artikel 64 j. (Neu - Amtsbl. Nr. 97/2000) Für Schiffe, die zwischen den bulgarischen Häfen verkehren, reduziert sich die Kaigegebühr um den Koeffizienten 0,50.

Artikel 64 k. (Neu - Amtsbl. Nr. 97/2000) Für das Stillliegen eines Schiffes im Hafen an einer Anlegestelle oder an einem Ponton, die zum Aktivbestand einer Handelsgesellschaft gehören, deren Kapital kein staatliches Eigentum ist, wird keine Kaigegebühr (Liniengebühr) erhoben.

ABSCHNITT VI

GEBÜHRENERMÄßIGUNG

Artikel 65. Die nach Abschnitt I berechneten Gebühren werden für Schiffe, die zum zweiten bzw. wiederholten Mal untersucht werden, auf der Basis folgender Koeffizienten ermäßigt:

1. Für Schiffe, die im Ausland zur See oder auf europäischen Binnenwasserstraßen fahren:
 - a) Tankmotorschiffe und Tankschubleichter - 0,8;
 - b) Gütermotorschiffe und Güterschubleichter für Trockenladungen - 0,6;
 - c) Fahrgastschiffe - 0,8;
 - d) Gewerbliche Schiffe (für die Fischerei, für den Abbau von Inertstoffen, für den Abbau von Meeresschätzen usw.) - 0,6;
 - e) Schub- und Schleppschiffe - 0,8;
 - f) Schiffe für Hilfeleistungen und sonstige Dienstleistungen - 0,7;
 - g) Spezialschiffe im Sinne von Artikel 5 des Gesetzes über die Seehandelsschifffahrt - 0,4.

2. Für Schiffe in Kabotage auf See und in der örtlichen Schifffahrt auf der Donau:
 - a) Tankmotorschiffe und Tankschubleichter - 0,8;
 - b) Gütermotorschiffe und Güterschubleichter für Trockenladungen - 0,6;
 - c) Fahrgastschiffe - 0,6;
 - d) Gewerbliche Schiffe (für die Fischerei, für den Abbau von Inertstoffen, für den Abbau von Meeresschätzen usw.) - 0,3;
 - e) Schub- und Schleppschiffe - 0,6 ;
 - f) Schiffe für Hilfeleistungen und sonstige Dienstleistungen - 0,6;
 - g) Spezialschiffe nach Artikel 5 des Gesetzes über die Seehandelsschifffahrt - 0,2.

Artikel 66. Die nach Abschnitt I und II sowie nach Artikel 51 und 52 berechneten Gebühren werden für maritime Ruder-, Motor- und Segelboote bzw. Yachten mit einer maximalen Länge von 12 m (zwischen den senkrechten Achsen) sowie für Kleinschiffe in der Binnenschifffahrt, die ein zweites bzw. wiederholtes Mal untersucht werden und über Bescheinigungen verfügen, auf der Basis eines Koeffizienten von 0,2 ermäßigt.

Artikel 67. Der Betrag der nach Artikel 15 und 16 berechneten Eichgebühren wird für Schiffe einer Serie, deren erstes Schiff bereits geeicht wurde, auf der Basis eines Koeffizienten von 0,5 ermäßigt.

Artikel 68.: Die in USD berechneten Gebühren können auch in DM oder CHF bezahlt werden, über den der Bulgarischen Nationalbank am Tag der Rechnungsbegleichung bekannt gegebenen Wechselkurs zwischen USD und Lewa.

Artikel 69. Die für Gebühren eingekommenen Devisen werden ausschließlich an die Bulgarische Nationalbank verkauft.

ZWEITES KAPITEL

IN SEE- UND BINNENHÄFEN FÜR BULGARISCHE SCHIFFE UND STAATSANGEHÖRIGE ERHOBENE GEBÜHREN

Artikel 70. Bulgarische Schiffe und Staatsangehörige entrichten die in Kapitel I aufgeführten Gebühren in Lewa. Die Umrechnung des USD in Lewa erfolgt zum von der Bulgarischen Nationalbank am letzten Arbeitstag des vergangenen Monats festgelegten Zentralkurs des USD zum Lewa. Dieser Kurs gilt für den ganzen nachfolgenden Monat.

Artikel 71. Für die Überprüfung des Baus, der Reparatur, der Erneuerung oder des Umbaus eines Schiffs sowie für die Erlaubnis zum Serienbau eines neuen Modells wird eine Gebühr in der Höhe von 1% des Preises des überprüften Gegenstands, jedoch mindestens 100 Lewa erhoben.

Artikel 72.

- (1) Für die Bewilligung oder Genehmigung von auf Schiffe bzw. Schiffsausrüstungen bezogenen und von der Exekutivagentur der „Seeverwaltung“ überprüften Projekt- oder sonstigen Dokumentationen oder eines Teils davon wird eine Gebühr von 200 Lewa pro beglaubigtes Dokument erhoben. Für die Beglaubigung von Kopien dieser Dokumentation wird eine Gebühr von 10 Lewa erhoben.
- (2) Für die Beglaubigung von Dokumenten mit statistischem oder erklärendem Inhalt wird eine Gebühr von 50 Lewa erhoben.

Artikel 73. Für die Zuweisung und Genehmigung des Liegeplatzes schwimmender oder vor Anker liegender Anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|-------------|
| 1. für Bohr- und Fördereinrichtungen | - 1000 Lewa |
| 2. für Fischfangplätze und Muschelzuchtanlagen | - 500 Lewa |

Artikel 74. Für den Eintrag in das Schiffsregister der bulgarischen Häfen werden folgende Gebühren erhoben:

1. für Seeschiffe bis 40 BT und für Kleinschiffe, die europäische Binnenwasserstraßen befahren - 100 Lewa
2. für Seeschiffe über 40 BT und für sonstige Schiffe, die europäische Binnenwasserstraßen befahren. - 300 Lewa

Artikel 75. Für den Austrag aus dem Schiffsregister der bulgarischen Häfen werden folgende Gebühren erhoben:

1. für Seeschiffe bis 40 BT und für Kleinschiffe, die europäische Binnenwasserstraßen befahren - 100 Lewa
2. für Seeschiffe über 40 BT und für sonstige Schiffe, die europäische Binnenwasserstraßen befahren. - 450 Lewa

Artikel 76.

(1) Für den Eintrag von Änderungen technischer und anderer Daten eines Schiffs in das Schiffsregister der bulgarischen Häfen werden folgende Gebühren erhoben:

1. für Seeschiffe bis 40 BT und für Kleinschiffe, die europäische Binnenwasserstraßen befahren - 50 Lewa
2. für Seeschiffe über 40 BT und für sonstige Schiffe, die europäische Binnenwasserstraßen befahren. - 100 Lewa

(2) Für den Ein- bzw. Austrag einer Hypothek bzw. sonstiger finanzieller Verpflichtungen im Schiffsregister der bulgarischen Häfen wird eine Gebühr von 100 Lewa zu Lasten des Schiffseigners erhoben.

Artikel 77. Für die Ausstellung eines Dokuments über Ein- bzw. Austrag im Schiffsregister der bulgarischen Häfen nach Artikel 74, 75 und 76 werden folgende Gebühren erhoben:

1. für Seeschiffe bis 40 BT und für Kleinschiffe, die europäische Binnenwasserstraßen befahren - 20 Lewa
2. für Seeschiffe über 40 BT und für sonstige Schiffe, die europäische Binnenwasserstraßen befahren. - 75 Lewa

Artikel 78. Für Auszüge, Auskünfte, Protokolle usw. aus anderen Registern als die Schiffsregister der bulgarischen Häfen, für Bordbücher, Schiffsakten und andere Borddokumente, die bei der Exekutivagentur der „Seeverwaltung“ geführt werden, wird je angefangene Seite eine Gebühr von 10 Lewa erhoben.

Artikel 79. Für die Ausstellung von Personaldokumenten und Befähigungszeugnissen für Hochseeschiffer werden folgende Gebühren erhoben:

1. Berufszeugnis	-	20 Lewa
2. Seepass	-	20 Lewa
3. Seekarte (Ticket)	-	10 Lewa
4. Für die Bescheinigung des Befähigungszeugnisses	-	10 Lewa

Artikel 80. Für die Ausstellung von durch internationale Abkommen oder nationale Gesetzesvorschriften vorgeschriebenen Bescheinigungen über den Abschluss von Speziallehrgängen für Führer von Schiffen bis 20 BT oder von Kleinschiffen auf der Donau wird eine Gebühr von 5 Lewa erhoben.

Artikel 81. Für die Ausstellung von Fahrzeitbescheinigungen wird eine Gebühr von 15 Lewa erhoben.

Artikel 82.

- (1) Für die Prüfung zum Erwerb eines Befähigungszeugnisses entsprechend Dekret Nr. 6(1999 des Verkehrsministers über die Befähigung der Hochseeschiffer in der Republik Bulgarien (Gesetzblatt Nr.73(1999)), mit Ausnahme des Zeugnisses für Seeschiffe bis 20 BT und für Kleinschiffe auf der Donau wird eine Gebühr von 15 Lewa erhoben.
- (2) Für die Prüfung zum Erwerb des Schiffsführerzeugnisses für Seeschiffe bis 20 BT und für Kleinschiffe auf der Donau wird eine Gebühr von 10 Lewa erhoben.
- (3) Für die Prüfung der Äquivalenz des unter Punkt 1 genannten Zeugnisses wird eine Gebühr von 5 Lewa erhoben.

Artikel 83. Die Kosten für Papier, Formulare, Muster, Modelle, Bücher und sonstige Dokumente sind in den Gebühren nicht enthalten und müssen zusätzlich bezahlt werden.

REPUBLIK MOLDAU

**Gebühren, Tarife und Abgaben
auf dem moldauischen Donastreckenabschnitt**

Laut Beschluss Nr. 726 der Regierung der Republik **Moldau** vom 27. Dezember 1991 werden auf dem Gebiet der Republik Moldau ab 1992 für Gütertransport und andere Dienstleistungen der Binnenschifffahrt freie, durch Abmachungen vereinbarte Tarife angewendet.

In der Republik Moldau gibt es derzeit nur unregulierte, freifließende Binnenwasserstraßen. Nautische Wasserbauwerke gibt es dort nicht. Daher werden in der Schifffahrt keine besonderen nautischen oder sonstigen Gebühren erhoben.

Wenn es erforderlich sein wird, irgendwelche Gebühren festzulegen, werden Art und Modalitäten der Erhebung mit der Donaukommission abgestimmt werden.

UKRAINE

**Gebühren, Tarife und Abgaben
auf dem ukrainischen Donaustruckenabschnitt**

Durch Beschluss Nr. 442 des Ministerrats der **Ukraine** wurden die „Vorschriften für die Hafengebühren“ und durch Erlass Nr. 241 des Verkehrsministeriums vom 27. Juni 1996 die „Vorschriften für sonstige Tarife und Dienstleistungen“ bestätigt. Unter Berücksichtigung der am 01. April 1999 in Kraft getretenen Änderungen gehören die Binnenschiffe von Schifffahrtsunternehmen, die Mitglieder der Bratislavaer Abkommen sind, zu Gruppe „B“ der Allgemeinen Verfrachtungsbedingungen. Nach dieser Gruppe sind alle Arten von Gebühren auf der Grundlage der jeweiligen Größenklasse des Schiffsvolumens (условный объем судна) in USD zu berechnen:

1. Schiffsgebühren werden bei jedem Ein- und Auslaufen in den bzw. aus dem Hafen in folgender Höhe erhoben: für selbstfahrende Fahrzeuge USD 40,5, für nicht selbstfahrende Fahrzeuge USD 20,25
2. Ufergeld: beträgt für Schiffe der Gruppe „B“ je t geladenes bzw. gelöscht Gut USD 0,18/t
3. Ankergebühr: wird für die gesamte Aufenthaltsdauer des Schiffes auf der inneren Reede in Höhe von USD 18/Schiff erhoben.
4. Verwaltungsgebühr: wird bei jedem Einlaufen des Schiffes in den Hafen auf der Grundlage der Größenklasse Schiffsvolumen in der Höhe von USD 0,014/m³ erhoben.
5. Lotsengebühr für selbstfahrende Fahrzeuge der Gruppe „B“:
 - Lotsen außerhalb des Hafens - USD 0,008/kW Leistung,
 - Lotsen innerhalb des Hafens - USD 0,04/kW Leistung
 - für nicht selbstfahrende, geschleppte oder geschobene Fahrzeuge wird eine Gebühr in Höhe von 25 % der für das Schubboot erhobenen Gebühr berechnet.
6. Das Entgelt für die Arbeit der Schleppkähne beim An- bzw. Ablegen und beim Umlegen richtet sich nach den Tarifen in Tabelle 5 des Erlasses Nr. 214 (unter Berücksichtigung der Ergänzungen und Abänderungen des Erlasses Nr. 487) nach der Größenklasse Schiffsvolumen eines nicht selbstfahrenden Fahrzeuges der Gruppe „B“ für jedes Manöver. Für die Donauhäfen gelten folgende Tarife:

Hafen	An/Ablegen	Verstellen, in USD/m
Ismail, Reni	0,043	0,061
Ust-Dunajsk	0,053	0,054

In den Häfen Reni, Ismail, Kilia und Ust-Dunajsk gelten folgende Hafengebühren (in USD).

1. Obligatorische Gebühren

1.1. Schiffsgebühren

- | | | |
|-------|--|--------------------|
| 1.1.1 | Erhoben für Schleppboote und sonstige selbstfahrende Wasserfahrzeuge | USD 40,00 / Schiff |
| 1.1.2 | Erhoben für nicht selbstfahrende Schiffe | USD 20,25 / Schiff |
| 1.1.3 | Die Gebühr wird für jedes Einlaufen und für jedes Auslaufen erhoben | |

1.2. Ufergeld

- | | | |
|-------|---|------------------|
| 1.2.1 | Erhoben für Schiffe, die laden oder löschen | USD 0,36 / Tonne |
| 1.2.2 | Wenn die Güter über ein nicht ausgebautes Ufer oder von Schiff zu Schiff umgeschlagen werden, wird der Tarif um 50 % verringert | |

1.3. -

1.4. Gebühr für die Benutzung von Pontons in den Häfen Reni und Ismail

- | | |
|---|---------------|
| - für die Benutzung eines Pontons bis zu 12 Stunden | USD 0,02 / PS |
| - für die Benutzung eines Pontons länger als 12 Stunden | USD 0,04 /PS |
- Diese Gebühren werden für selbstfahrende Wasserfahrzeuge, Schubboote und Fahrgastschiffe für die Benutzung eines Pontons auf der Grundlage der Liegezeit erhoben

1.5 Ankergebühr

- | | |
|--|------------------|
| Erhoben für alle Wasserfahrzeuge, selbstfahrende und nicht selbstfahrende Wasserfahrzeuge für die gesamte Dauer des Aufenthalts im Hafen | USD 18,00/Schiff |
|--|------------------|

1.6 Lotsengebühr

- | | | |
|---------|------------------------------------|-------------------------------|
| 1.6.1 | Für jedes Lotsenkilometer | |
| 1.6.1.1 | Erhoben für Schubboote | USD 0,18 /kW Leistung |
| 1.6.1.2 | Erhoben für selbstfahrende Schiffe | 0,18 USD/ Tonne Tragfähigkeit |

- Jeder begonnene Kilometer wird auf volle Kilometer aufgerundet
- 1.6.1.3 Beim Lotsen eines Schleppboots mit Verband oder eines Schubverbands wird die Gebühr für das Schleppboot in voller Höhe und für das Schleppboot eines jeden nicht selbstfahrenden geschobenen oder geschleppten Fahrzeugs in Höhe von 25% des vollen Betrags erhoben
- 1.6.2 Für das Lotsen des Schiffes von der Reede in den Hafen, für das An- oder Ablegen und das Auslaufen in die Reede
- 1.6.2.1 Erhoben für Schubboote 0,04 USD/kW Leistung
- 1.6.2.2 Erhoben für selbstfahrende Schiffe USD 0,04 /Tonne Tragfähigkeit
- 1.6.2.3 Beim Lotsen eines Schleppboots mit Verband oder eines Schubverbands wird die Gebühr für das Schleppboot in voller Höhe und für das Schleppboot eines jeden nicht selbstfahrenden geschobenen oder geschleppten Fahrzeugs in Höhe von 25% des vollen Betrags erhoben.
- 1.7 Brandschutz
(Wenn die Hafenordnung die Errichtung eines Feuerwehropostens vorschreibt)
- 1.7.1 Für die Bewachung des Schiffes gegen Brandgefahr an Bord oder in seiner Nähe während der gesamten Liegezeit USD 9,00 / Stunde
- 1.7.2 Die Gebühren für die Bewachung des Schiffes durch ein FeuerwehrschiFF und Feuerwehrrfahrzeug in der Nähe des Schiffes legt der Hafen fest
- 1.7.3 Bei der Erhebung eines Entgelts für die Bewachung des Schiffes durch ein FeuerwehrschiFF und Feuerwehrrfahrzeug in der Nähe des Schiffes wird für die Bewachung des Schiffes gegen Brandgefahr an Bord oder in seiner Nähe keine Gebühr erhoben
- 1.8 -
- 1.9 Gebühren für Winterliegeplätze
- 1.9.1 Für das Stilliegen an einem Winterliegeplatz ohne Ausrüstung USD 0,14 /m² benutzte Wasserfläche
- 1.9.2 Für das Stilliegen an einem Winterliegeplatz mit Ausrüstung USD 0,29 /m² benutzte Wasserfläche
- 1.9.3 Die Gebühr wird unabhängig von der Dauer der Benutzung des Winterliegeplatzes erhoben.

2. Dienstleistungen

2.1 Versorgung mit Trinkwasser

2.1.1	Vom Ufer des Hafens Kilia	USD 1,26 /Tonne
	In den anderen Häfen Kilia	USD 1,30 /Tonne
2.1.2	Von schwimmenden Anlagen im Hafen Kilia	USD 5,22 /Tonne
	In den anderen Häfen	USD 4,95 /Tonne

2.2 Öffnen/Schließen der Luken der Laderäume

Für das Öffnen/Schließen der Luken der Laderäume durch das Hafenspersonal auf Antrag, der an den Hafenskapitän zu richten ist:

2.2.1	Mechanische Schließungen	USD 9,00 / Luke
2.2.2	Mechanische Öffnungen	USD 32,40 / Luke

2.3 Strom

	Strom für die Luken- und Brückenbeleuchtung	USD 0,11 /kWh
--	--	---------------

2.4 Benutzung der Telekommunikationseinrichtungen BENUTZUNG DER FERNSPRECH-, FERNSCHREIBE- UND TELEXLEITUNGEN – entsprechend den tatsächlichen Kosten + 50% Mietgebühr

2.5 Organisation von Reparaturen 10 % der Reparaturkosten, jedoch mindestens 36,00 USD

2.6	Kraftfahrzeuge	
	Parken unter 5 Tagen	USD 108,00 /Schiff
	Parken bei mehr als 5 Tagen	USD 180,00 /Schiff

2.7 Entsorgung von Hausmüll, Nahrungsmittelabfällen, Abwasser und Lukenwasser

2.7.1	Entsorgung von Hausmüll und von Nahrungsmittelabfällen	USD 28,80 für eine Menge unter 100 kg
2.7.2	Entsorgung von Abwasser und Lukenwasser durch schwimmende Anlagen des Hafens	USD 36,00 /Tonne

2.8	Landstegverleih Landstegverleih pro Tag (angefangene Tage werden auf volle Tage aufgerundet)	USD 27,00
-----	--	-----------

2.9	Bereitstellung von Seilen (wenn im Frachtvertrag vorgesehen)	USD 0,18 /Tonne beförderter Güter
2.10	Kontrolldienste	
2.10.1	Allgemeine Güter	USD 36,00 /24 h
2.10.2	Schüttgüter	USD 25,20 /24 h
2.10.3	Die oben angeführten Gebühren werden bei Schiffen, die gefährliche Güter befördern, um 10% erhöht	
2.11	Abfassung eines Seeberichts	USD 108,00
2.12	Andere Dienstleistungen	
2.12.1	Bank- und sonstige geringfügige Kosten Für Schiffe unter 500 Bruttoregistertonnen	USD 36,00
	Für Schiffe mit 501 - 5000 Bruttoregistertonnen	USD 54,00
2.12.2	Anforderung eines Fachmanns (Register, Schiffahrtskammer) auf Verlangen des Schiffes Für eine Anforderung	USD 36,00
	Je Stunde	USD 18,00
2.12.3	Arbeitslohn des Hafenspersonals bei Verrichtung von in dieser Aufstellung nicht erwähnten Hilfsarbeiten auf Wunsch des Schiffskapitäns	USD 5,30 /Pers./h

Die Tarife nach 1.6, 2.4, 2.5, 2.6, 2.10 - 2.12.3 erhöhen sich wie folgt:

- um 50% an Samstagen, Sonn- und Feiertagen
- um 25% bei Arbeit in der Nacht (mit Ausnahme von Samstagen, Sonn- und Feiertagen)
- um 100% bei Arbeit in der Nacht an Samstagen, Sonn- und Feiertagen

Nachttarif wird von 00.00 Uhr bis 08.00 Uhr und von 16.00 Uhr bis 24.00 Uhr berechnet.

Feiertage: 01. und 07 April, 08. März, 01., 02. und 09. Mai, 24. August, 07. und 08. November.

Die oben erwähnten Gebühren und Entgelte sind an

- die Agenturen "Inflot" (Punkte 2.5, 2.11, 2.12.1, 2.12.2)
- an das Schiffahrtsunternehmen (Punkte 2.4 und 2.10)
- in allen anderen Punkten an die Häfen

zu entrichten.

AG „UKRAINISCHE DONAUREEDEREI“ (UDP)

Ergänzung vom 21. Februar 2002

„Die wichtigsten Abgaben und Hafengebühren werden gemäß dem Beschluss Nr. 154 des Ministerrats der Ukraine vom 12.10.2000 und dem Erlass Nr. 771 des ukrainischen Verkehrsministeriums vom 15.12.2000 berechnet. Die Binnenschiffe gehören zur Gruppe B der Allgemeinen Bestimmungen dieser Dokumente.“

Hafengebühren für Binnenschiffe in den Häfen Ismail, Reni und Ust'-Dunajsk

Art der Gebühr	Tarif	Schiffstyp
Schiffsgebühr	40,5 \$ / Schiff	Bugsierer, Schiff
- " - " -	20,25 \$	Barge, Leichter
Kaigebühr	0,022 \$/m ³	Bugsierer
- " - " -	0,12 \$/1 Gütertonne	Barge, Leichter
Ankergebühr	18 \$	30 Tage
- " - " -	2 \$/24h	über 30 Tage
Verwaltungsgebühr	0,014 \$/m ³	Schiff, Barge, Leichter

Dienstleistungen für Binnenschiffe

Art	Ismail	Reni	Ust'-Dunajsk
Ankern: Motorschiffe, Bargen, Leichter	36 \$/ Manöver	36 \$/ Manöver	36 \$/ Manöver
Bugsierer : An-/ Ablegen	0,043 \$ x m ³ / Manöver	0,043 \$ x m ³ / Manöver	0,052 \$ x m ³ / Manöver
Umsetzen von Bargen und Leichtern	0,061 x m ³ / Manöver	0,061 x m ³ / Manöver	0,90 x m ³ / Manöver

UKRAINISCHE DONAUREEDEREI**Ergänzung vom 17. September 2002**

„Die wichtigsten Abgaben und Hafengebühren werden gemäß Beschluss Nr. 1544 des Ministerrats der Ukraine „Über die Hafengebühren“ vom 12.10.2000 und dem Erlass Nr. 711 des ukrainischen Verkehrsministeriums „Über Gebühren und Abgaben“ vom 15.12.2000 berechnet. Nachstehend werden die wichtigsten Gebühren und Dienstleistungen auf der Grundlage der vorerwähnten Rechtsnormen aufgeführt. Die Binnenschiffe gehören zur Gruppe B der Allgemeinen Bestimmungen dieser Dokumente.“

Die wichtigsten Hafengebühren:

1. Schiffsgebühr

Wird bei jedem Ein- und Auslaufen in den bzw. aus dem Hafen wie folgt erhoben:

Fahrzeuge mit Maschinenantrieb - 40,5 USD;
Fahrzeuge ohne Maschinenantrieb - 20,25 USD.

2. Ufergeld

Für Güterschiffe werden 0,12 USD pro t umgeschlagenes Gut erhoben.

Für Schlepper werden 0,0072 USD / m³ Schiffsvolumen pro Tag berechnet.

3. Ankergebühr

Wird für jedes Fahrzeug mit und ohne Maschinenantrieb wie folgt erhoben:

für die ersten 30 Tage des Aufenthalts des Schiffes auf der inneren Reede in Höhe von 18 USD/Schiff;

für jeden weiteren Tag des Aufenthalts in Höhe von 2 USD/Schiff.

4. Verwaltungsgebühr

Wird bei jedem Einlaufen des Schiffes in den Hafen in Höhe von 0,014 USD/ m³ Schiffsvolumen erhoben.

Gemäß Erlass des ukrainischen Verkehrsministeriums Nr. 711 „Über Gebühren und Abgaben“ werden für Fahrzeuge der Gruppe „B“ erhoben:

5. Lotsengebühr, die folgende Leistungen beinhaltet:

- a) Lotsen außerhalb des Hafens pro 1 km und 1 kW Leistung des Schleppers oder 1 t Tragfähigkeit des Fahrzeugs mit Maschinenantrieb in Höhe von 0,002 USD/km;
- b) Lotsen innerhalb des Hafens (zwischen der Reede und der Liegestelle) pro 1 kW Leistung oder 1 t Tragfähigkeit des Fahrzeugs mit Maschinenantrieb in Höhe von 0,04 USD.

Für geschleppte oder im Schubverband geschobene Fahrzeuge ohne Maschinenantrieb wird eine Gebühr in Höhe von 25 % der für den Schlepper erhobenen Gebühr berechnet. Dabei wird für den Schlepper die volle Gebühr erhoben.

6. Entgelt für den Einsatz von Schleppern bei Ankermanövern

Name des Hafens	An-/Ablegen	Umsetzen
Ismail	0,043	0,061
Reni	0,043	0,061
Ust ⁷ -Dunajsk	0,052	0,090

Die Tarife für die übrigen Hafendienstleistungen werden von der örtlichen Hafenleitung festgelegt.